

Verordnung**des Bundesministeriums der Justiz**

**Verordnung über die Rechnungslegung von Pensionsfonds
(Pensionsfonds-Rechnungslegungsverordnung - RechPensV)****A. Problem und Ziel**

Die Einführung von Pensionsfonds im deutschen Recht durch das Altersvermögensgesetz (AVmG) erfordert auch Bestimmungen zur Rechnungslegung dieser Fonds, da die in der geltenden Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) enthaltenen Bestimmungen nicht ausreichen.

B. Lösung

Die Lösung besteht in der Schaffung einer eigenständigen Rechnungslegungsverordnung für Pensionsfonds mit eigenen Formblättern und Mustern. Rechtsgrundlage hierfür ist § 330 Abs. 5 des Handelsgesetzbuchs.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Belastungen der Haushalte des Bundes, der Länder und der Kommunen ergeben sich nicht.

E. Sonstige Kosten

Die Verordnung selbst verursacht weder für die Wirtschaft noch für die sozialen Sicherungssysteme zusätzliche Kosten. Auswirkungen ergeben sich auch nicht auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Verordnung

des Bundesministeriums der Justiz

**Verordnung über die Rechnungslegung von Pensionsfonds
(Pensionsfonds-Rechnungslegungsverordnung - RechPensV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 2. Januar 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Justiz zu erlassende

Verordnung über die Rechnungslegung von Pensionsfonds
(Pensionsfonds-Rechnungslegungsverordnung – RechPensV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Rolf Schwanitz

Verordnung über die Rechnungslegung von Pensionsfonds (Pensionsfonds-Rechnungslegungsverordnung - RechPensV)

Vom

Auf Grund des § 330 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3 und 5 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Absatz 1 zuletzt geändert durch Artikel 91 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), Absatz 3 angefügt durch Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1377), sowie Absatz 5 angefügt durch Artikel 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310), verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Abschnitt 2

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

§ 2 Formblätter

§ 3 Davon-Vermerke

§ 4 Zusätze

§ 5 Anwendung von Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Abschnitt 3

Vorschriften zu einzelnen Posten der Bilanz

Unterabschnitt 1

Posten der Aktivseite

§ 6 Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen

§ 7 Sonstige Ausleihungen

§ 8 Vermögen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern

§ 9 Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft

§ 10 Forderungen an Lebensversicherungsunternehmen

§ 11 Sonstige Forderungen

Unterabschnitt 2

Posten der Passivseite

§ 12 Pensionsfondstechnische Rückstellungen

§ 13 Deckungsrückstellung

§ 14 Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versorgungsfälle

§ 15 Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstat-

tung

- § 16 Sonstige pensionsfondstechnische Rückstellungen
- § 17 Pensionsfondstechnische Rückstellungen entsprechend dem Vermögen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern
- § 18 Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückversicherung gegebenen Pensionsfondsgeschäft
- § 19 Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft
- § 20 Verbindlichkeiten gegenüber Lebensversicherungsunternehmen

Abschnitt 4

Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

- § 21 Gebuchte Bruttobeiträge
- § 22 Abgegebene Rückversicherungsbeiträge
- § 23 Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen, nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen
- § 24 Sonstige pensionsfondstechnische Erträge für eigene Rechnung
- § 25 Aufwendungen für Versorgungsfälle für eigene Rechnung
- § 26 Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückstattungen für eigene Rechnung
- § 27 Aufwendungen für den Pensionsfondsbetrieb für eigene Rechnung
- § 28 Sonstige pensionsfondstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung
- § 29 Erträge aus Kapitalanlagen
- § 30 Aufwendungen für Kapitalanlagen
- § 31 Sonstige Erträge
- § 32 Sonstige Aufwendungen
- § 33 Sonstige Steuern

Abschnitt 5

Anhang

- § 34 Zusätzliche Erläuterungen
- § 35 Zusätzliche Pflichtangaben
- § 36 Anwendung von Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen zum Zeitwert

Abschnitt 6

Lagebericht

- § 37 Lagebericht

Abschnitt 7

Konzernrechnungslegung

- § 38 Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung
- § 39 Konzernanhang

Abschnitt 8

Ordnungswidrigkeiten

- § 40 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 9

Schlussvorschriften

- § 41 Inkrafttreten, erstmalige Anwendung

Abschnitt 1
Anwendungsbereich

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist auf Pensionsfonds im Sinne des § 112 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzuwenden, für die nach § 341 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs die Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden sind.

Abschnitt 2
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

§ 2
Formblätter

Pensionsfonds haben an Stelle des § 266 des Handelsgesetzbuchs über die Gliederung der Bilanz das anliegende Formblatt 1 und an Stelle des § 275 des Handelsgesetzbuchs über die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung das anliegende Formblatt 2 anzuwenden.

§ 3
Davon-Vermerke

In der Bilanz (Formblatt 1) sind jeweils gesondert anzugeben:

1. die Forderungen an verbundene Unternehmen und die Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, jeweils zu den Posten „Forderungen aus dem Pensionsfondsgeschäft“ (Aktivposten E Nr. I), „Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft“ (Aktivposten E Nr. II), „Forderungen an Lebensversicherungsunternehmen“ (Aktivposten E Nr. III) und „Sonstige Forderungen“ (Aktivposten E Nr. IV),
2. die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, jeweils zu den Posten „Verbindlichkeiten aus dem Pensionsfondsgeschäft“ (Passivposten I Nr. I), „Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft“ (Passivposten I Nr. II), „Verbindlichkeiten gegenüber Lebensversicherungsunternehmen“ (Passivposten I Nr. III), „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (Passivposten I Nr. IV) und „Sonstige Verbindlichkeiten“ (Passivposten I Nr. V).

§ 4
Zusätze

(1) Wird in den Formblättern für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung und in den folgenden Vorschriften der Zusatz „Brutto“ verwendet, sind die Posten, Unterposten und Angaben einschließlich der Beträge anzugeben, die auf das in Rückversicherung gegebene Pensionsfondsgeschäft entfallen.

(2) Wird in den Formblättern für die Gewinn- und Verlustrechnung und in den folgenden Vorschriften der Zusatz „für eigene Rechnung“ oder „Netto“ verwendet, sind die Posten, Unterposten und Angaben ohne die Beträge anzugeben, die auf das in Rückversicherung gegebene Pensionsfondsgeschäft entfallen.

(3) Wird das Pensionsfondsgeschäft nicht in Rückversicherung gegeben, entfallen die in den Formblättern enthaltenen Zusätze „Brutto“ und „Netto“ und „für eigene Rechnung“ sowie zusätzlich in der Bilanz bei den Passivposten E und F die mit einer arabischen Zahl versehenen Unterposten.

§ 5

Anwendung von Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die §§ 6 bis 9 Satz 1, §§ 11, 12, 18 bis 20 und 22 bis 24 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3414) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden, § 6 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die Darstellung nur im Anhang zu erfolgen hat.

Abschnitt 3
Vorschriften zu einzelnen Posten der Bilanz

Unterabschnitt 1
Posten der Aktivseite

§ 6
Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen

(1) Im Posten „Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen“ sind Verträge auszuweisen, die von Pensionsfonds bei Lebensversicherungsunternehmen als Kapitalanlage zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten eingegangen werden.

(2) Der Wert der Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen mit verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, ist im Anhang gesondert anzugeben.

§ 7

Sonstige Ausleihungen

(1) Im Posten „Sonstige Ausleihungen“ sind ohne Rücksicht auf ihre Laufzeit folgende Ausleihungen auszuweisen, soweit sie nicht im Posten „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“ oder im Posten „Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ auszuweisen sind:

1. Namensschuldverschreibungen, zu denen insbesondere die Namenspfandbriefe, Namenskommunalobligationen, Namens-Landesbodenbriefe sowie die Anleihen des Bundes einschließlich der ehemaligen Bundesbahn und der ehemaligen Bundespost, der Länder und der Gemeinden, die auf den Namen des bilanzierenden Pensionsfonds im Schuldbuch eingetragen sind, gehören,
2. Schuldscheinforderungen und Darlehen,
3. übrige Ausleihungen, zu denen insbesondere gehören:
 - a) Tilgungsstreckungsdarlehen,
 - b) Darlehen und Gehaltsvorschüsse an Mitarbeiter (Arbeitnehmer und selbständige Vermittler) in Höhe von mehr als sechs Monatsbezügen; geringere Ausleihungen sind unter dem Posten „Sonstige Forderungen“ auszuweisen.

(2) Die übrigen Ausleihungen sind im Anhang aufzugliedern, wenn sie einen größeren Umfang haben.

§ 8

Vermögen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern

(1) Im Posten „Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern“ sind diejenigen Kapitalanlagen auszuweisen, nach deren Wert sich die Verpflichtung des Pensionsfonds im Versorgungsfall entsprechend den Festlegungen im Pensionsfondsvertrag bestimmt (Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern).

(2) Im Posten „Sonstiges Vermögen“ sind insbesondere die fälligen, aber rückständigen und die auf die Zeit bis zum Abschlussstichtag entfallenden noch nicht fälligen Erträge der Kapitalanlagen nach Absatz 1 auszuweisen, soweit sie nicht bereits im Bilanzwert dieser Kapitalanlagen enthalten sind.

§ 9

Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft

Im Posten „Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft“ sind die sich aus den laufenden Abrechnungen mit den Rückversicherern und den Rückversicherungsmaklern ergebenden Forderungssalden aus dem in Rückversicherung gegebenen Pensionsfondsgeschäft auszuweisen. Bei zum Abschlussstichtag gekündigten Rückversicherungsverträgen umfassen die Abrechnungssalden auch die auf diese entfallenden pensionsfondstechnischen Rückstellungen, sofern sie zum Abschlussstichtag abgelöst werden; erfolgt die Ablösung der pensionsfondstechnischen Rückstellungen erst zu einem späteren Abschlussstichtag oder Zeitpunkt, sind sie bis dahin unter den entsprechenden Unterposten der pensionsfondstechnischen Rückstellungen auszuweisen.

§ 10

Forderungen an Lebensversicherungsunternehmen

Im Posten „Forderungen an Lebensversicherungsunternehmen“ sind die sich aus den abgeschlossenen Verträgen zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten ergebenden Forderungen auszuweisen, soweit sie nicht im Posten „Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen“ oder im Posten „Vermögen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern“ enthalten sind.

§ 11

Sonstige Forderungen

Im Posten „Sonstige Forderungen“ sind Forderungen auszuweisen, die einem anderen Posten nicht zugeordnet werden können. Hierzu gehören auch die Forderungen aus der Vermittlung von Versicherungs- und Pensionsfondsverträgen, aus sonstigen Dienstleistungsverträgen, geleistete Kautionen, der einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder einem Pensionsfonds auf Gegenseitigkeit als Gründungsstock zur Verfügung gestellte Betrag, Forderungen aus Regressen und Forderungen an Arbeitgeber, die nicht aus dem Pensionsfondsgeschäft herrühren.

Unterabschnitt 2
Posten der Passivseite

§ 12
Pensionsfondstechnische Rückstellungen

Die pensionsfondstechnischen Rückstellungen im Sinne dieser Verordnung entsprechen den versicherungstechnischen Rückstellungen im Sinne des Vierten Titels des Zweiten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs.

§ 13
Deckungsrückstellung

(1) Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung sind für die Berücksichtigung der Risiken aus dem Pensionsfondsvertrag angemessene Sicherheitszuschläge anzusetzen.

(2) Liegt die nach § 341f des Handelsgesetzbuchs berechnete Deckungsrückstellung eines Pensionsfondsvertrags oder eines Versorgungsverhältnisses unter dem jeweils vertraglich oder gesetzlich garantierten, im Falle der Beendigung des Vertrags oder des Versorgungsverhältnisses zu leistenden Wert, so ist sie in dessen Höhe anzusetzen; dies gilt sinngemäß für eine beitragsfreie Leistung des Pensionsfonds.

(3) Der Posten „Deckungsrückstellung“ umfasst insbesondere auch die Verwaltungskostenrückstellung für beitragsfreie Zeiten von Pensionsfondsverträgen und Versorgungsverhältnissen.

(4) Für die Berechnung der Rückstellung gelten im Übrigen die auf Grund des § 116 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erlassenen Vorschriften. Eine auf Grund dieser Vorschriften zu bildende Deckungsrückstellung ist nicht im Posten „Deckungsrückstellung“, sondern unter dem Posten „Pensionsfondstechnische Rückstellungen“ entsprechend dem Vermögen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern im Unterposten „Deckungsrückstellung“ auszuweisen, soweit nach den Festlegungen im Pensionsfondsvertrag die Bildung des Vermögens aus geleisteten Beiträgen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern erfolgt und der Wert des besagten Vermögens der zu bildenden Deckungsrückstellung mindestens entspricht.

§ 14

Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versorgungsfälle

Für die Höhe der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versorgungsfälle gemäß § 341g Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs sind die gegenüber dem Begünstigten bestehenden Verpflichtungen maßgebend; dazu gehören auch die Rückstellungen für noch nicht abgewickelte beendete Pensionsfondsverträge und Versorgungsverhältnisse.

§ 15

Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung

(1) Im Posten „Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung“ sind die Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen nach § 341e Abs. 2 Nr. 2 des Handelsgesetzbuchs auszuweisen. Hierzu gehören auch die Beträge, die zur Verrechnung mit künftigen Beiträgen bestimmt sind, soweit sie nicht im Wege der Direktgutschrift gewährt werden.

(2) Die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung umfasst die Beträge, die vom Gesamtergebnis oder vom pensionsfondstechnischen Gewinn des gesamten Pensionsfondsgeschäfts abhängig sind.

(3) Die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung umfasst die Beträge, die vom Schadenverlauf oder vom Gewinn eines oder mehrerer Pensionsfondsverträge abhängig oder die vertraglich vereinbart sind.

(4) Verzinslich angesammelte Überschussanteile sowie fällige, aber noch nicht ausgeschüttete Überschussanteile sind unter dem Posten „Verbindlichkeiten aus dem Pensionsfondsgeschäft“ auszuweisen.

(5) Für Schlussüberschussanteile und Schlusszahlungen wird innerhalb der Rückstellung für Beitragsrückerstattung eine Teilrückstellung (Schlussüberschussanteilfonds) nach Maßgabe der letzten Deklaration gebildet. Die Rückstellung darf nur für diese Zwecke verwendet werden. § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes bleibt unberührt.

(6) Der Fonds für Schlussüberschussanteile ist so zu berechnen, dass sich für jedes Versorgungsverhältnis mindestens der Teil des zu seinem regulären Rentenbeginn vorgesehenen Schlussüberschussanteils ergibt, der dem Verhältnis der abgelaufenen Anwartschaftszeit zu der gesamten Anwartschaftszeit entspricht, abgezinst mit einem Zinssatz, der nicht höher ist als das über einen Referenzzeitraum von zehn Kalenderjahren

errechnete arithmetische Mittel der Umlaufrenditen der Anleihen der öffentlichen Hand gemäß der von der Deutschen Bundesbank in ihren Monatsberichten veröffentlichten Kapitalmarktstatistik. Abweichungen sind zulässig, um den Besonderheiten des Pensionsplans zu entsprechen. Vorzeitig fällige Schlussüberschussanteile dürfen durch angemessene Zu- oder Abschläge berücksichtigt werden

(7) Im Anhang sind anzugeben:

1. die Entwicklung (Anfangsbestand, Zuführungen, Entnahmen, Endbestand) der Rückstellung für Beitragsrückerstattung,
2. die Teile der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, die entfallen
 - a) auf bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte laufende Überschussanteile,
 - b) auf bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte Schlussüberschussanteile,
 - c) auf den Fonds für Schlussüberschussanteile (ohne die Beträge, die nach Buchstabe b anzugeben sind),
3. für die einzelnen Abrechnungsverbände die festgesetzten Überschussanteile und gegebenenfalls der verwendete Ansammlungszinssatz unter Angabe des Zuteilungsjahres,
4. die Verfahren zur Berechnung des Schlussüberschussanteilfonds sowie die gewählten Rechnungsgrundlagen.

§ 16

Sonstige pensionsfondstechnische Rückstellungen

Zu dem Posten „Sonstige pensionsfondstechnische Rückstellungen“ gehört insbesondere die Rückstellung für drohende Verluste; erreicht sie einen größeren Umfang, so ist sie in der Bilanz oder im Anhang getrennt auszuweisen.

§ 17

Pensionsfondstechnische Rückstellungen entsprechend dem Vermögen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern

(1) Unter diesem Posten sind die pensionsfondstechnischen Rückstellungen für Verpflichtungen des Pensionsfonds auszuweisen, deren Wert sich nach dem für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gehaltenen Vermögen entsprechend den Festlegungen im Pensionsfondsvertrag bestimmt.

(2) Eine nach den auf Grund des § 116 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erlassenen Vorschriften zu bildende Deckungsrückstellung ist im Posten „Pensionsfondstechnische Rückstellungen entsprechend dem Vermögen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern“ auszuweisen, soweit nach den Festlegungen im Pensionsfondsvertrag die Bildung des Vermögens aus geleisteten Beiträgen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern erfolgt und der Wert des besagten Vermögens der zu bildenden Deckungsrückstellung mindestens entspricht. Der Betrag der zu bildenden Deckungsrückstellung ist im Anhang anzugeben.

§ 18

Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückversicherung gegebenen Pensionsfondsgeschäft

(1) Im Posten „Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückversicherung gegebenen Pensionsfondsgeschäft“ sind die Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern in Höhe der Beträge auszuweisen, die vom bilanzierenden Pensionsfonds als Sicherheit einbehalten oder ihm vom Rückversicherer zu diesem Zweck belassen worden sind.

(2) Die Depotverbindlichkeiten dürfen weder mit anderen Verbindlichkeiten gegenüber dem Rückversicherer zusammengefasst noch mit Forderungen an den Rückversicherer verrechnet werden.

§ 19

Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft

Im Posten „Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft“ sind die sich aus den laufenden Abrechnungen mit den Rückversicherern und den Rückversicherungsmaklern ergebenden Schuldsalden aus dem in Rückversicherung gegebenen Pensionsfondsgeschäft auszuweisen. Im Übrigen gilt § 9 Satz 2.

§ 20

Verbindlichkeiten gegenüber Lebensversicherungsunternehmen

Im Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Lebensversicherungsunternehmen“ sind die sich aus den abgeschlossenen Verträgen zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten ergebenden Verbindlichkeiten auszuweisen.

Abschnitt 4
Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

§ 21
Gebuchte Bruttobeiträge

(1) Im Unterposten „Gebuchte Bruttobeiträge“ sind insbesondere folgende Beiträge auszuweisen:

1. die im Geschäftsjahr fällig gewordenen Beiträge und Beitragsraten (einschließlich der Ratenzuschläge), auch wenn sie sich ganz oder teilweise auf ein späteres Geschäftsjahr beziehen, zuzüglich der Nebengebühren der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, auch wenn sie ganz oder teilweise dem Vermittler belassen werden,
2. die Beiträge, die erst nach dem Abschlussstichtag berechnet werden können,
3. die Einmalbeiträge,
4. die von Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit im Geschäftsjahr erhobenen Nachschüsse,
5. Eingänge aus in vorausgegangenen Geschäftsjahren abgeschriebenen oder stornierten Beitragsforderungen sowie Erträge aus der Auflösung und Verminderung der Pauschalwertberichtigung zu den Beitragsforderungen an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(2) Von den Beiträgen gemäß Absatz 1 sind die Abschreibungen von uneinbringlich gewordenen Beitragsforderungen an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Aufwendungen aus der Bildung und Erhöhung der Pauschalwertberichtigung zu den Beitragsforderungen an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer abzusetzen. Die Beiträge gemäß Absatz 1 dürfen nicht um Beitragsrückerstattungen und Provisionen an die Vermittler gekürzt werden.

§ 22
Abgegebene Rückversicherungsbeiträge

Im Unterposten „Abgegebene Rückversicherungsbeiträge“ sind folgende Beträge auszuweisen:

1. die den Rückversicherern gutgeschriebenen Beiträge und Nebenleistungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer,
2. die bei Abschluss oder Erhöhung des in Rückversicherung gegebenen Pensionsfondsgeschäfts an den Rückversicherer abgeführten Portefeuille-Eintrittsbeiträge.

Von den Beträgen gemäß Satz 1 sind die bei Aufgabe oder Verminderung des in Rückversicherung gegebenen Pensionsfondsgeschäfts vom Rückversicherer erhaltenen Portefeuille-Austrittsbeiträge abzusetzen. Beiträge des Pensionsfonds für Verträge, die bei

Lebensversicherungsunternehmen zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten eingegangen werden, sind keine abgegebenen Rückversicherungsbeiträge.

§ 23

Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen, nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen

Im Posten „Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen“ oder im Posten „Nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen“ sind die nicht realisierten Gewinne oder Verluste aus den Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern auszuweisen.

§ 24

Sonstige pensionsfondstechnische Erträge für eigene Rechnung

Im Posten „Sonstige pensionsfondstechnische Erträge für eigene Rechnung“ sind die pensionsfondstechnischen Erträge auszuweisen, die einem anderen Posten nicht zugeordnet werden können. Hierzu gehören insbesondere:

1. die von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern
 - a) zu leistenden Mahngebühren und Verzugszinsen,
 - b) nicht abgehobenen, verjährten Beitragsrückerstattungen,
2. die Erträge aus den Zuwendungen von Arbeitgebern zur vollständigen oder teilweisen Deckung der Aufwendungen für den Pensionsfondsbetrieb.

Von den vorstehenden Erträgen sind die Anteile der Rückversicherer abzusetzen.

§ 25

Aufwendungen für Versorgungsfälle für eigene Rechnung

(1) Die Aufwendungen für Versorgungsfälle für eigene Rechnung umfassen die im Geschäftsjahr für Versorgungsfälle geleisteten Bruttozahlungen sowie die Veränderung der Brutto-Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versorgungsfälle. Von den Bruttoaufwendungen gemäß Satz 1 sind die Anteile der Rückversicherer abzusetzen. Zu den Anteilen der Rückversicherer gehören nicht die vom Pensionsfonds empfangenen Leistungen aus Verträgen, die bei Lebensversicherungsunternehmen zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten eingegangen werden.

(2) Als Bruttobetrag der Zahlungen für Versorgungsfälle sind die gesamten im Geschäftsjahr erfolgten Zahlungen für Versorgungsfälle des Geschäftsjahres und der Vorjahre abzüglich der im Geschäftsjahr erhaltenen Zahlungen aufgrund von Regressen

auszuweisen. Der Bruttobetrag der Zahlungen für Versorgungsfälle umfasst auch Zahlungen wegen Beendigungen von Pensionsfondsverträgen und Versorgungsverhältnissen und die dem Funktionsbereich „Regulierung von Versorgungsfällen, Beendigungen von Pensionsfondsverträgen und Versorgungsverhältnissen“ zugeordneten Personal- und Sachaufwendungen, bestehend aus den externen und internen Regulierungsaufwendungen. Zu den externen Regulierungsaufwendungen gehören insbesondere die Anwalts-, Gerichts- und Prozesskosten, Honorare für Gutachter sowie die Zusatzprovisionen für die Regulierung von Versorgungsfällen an die Vermittler.

(3) Die Veränderung des Bruttobetrags der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versorgungsfälle ergibt sich aus der Differenz zwischen dem entsprechenden Wert am Ende des Geschäftsjahres und demjenigen am Anfang des Geschäftsjahres.

(4) Bei dem Ausweis des Anteils der Rückversicherer an dem Bruttobetrag der Zahlungen für Versorgungsfälle und an der Veränderung des Bruttobetrags der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versorgungsfälle sind die Absätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Ist das Ergebnis aus der Abwicklung der aus dem vorhergehenden Geschäftsjahr übernommenen Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versorgungsfälle erheblich, so ist dieses nach Art und Höhe im Anhang zu erläutern.

§ 26

Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen für eigene Rechnung

(1) Die Aufwendungen für die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung umfassen die Zuführungen zur Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung.

(2) Die Aufwendungen für die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung umfassen:

1. die Zuführung zur Rückstellung für erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung,
 2. die Verluste aus der Abwicklung der aus dem vorhergehenden Geschäftsjahr übernommenen Rückstellungen; entsprechende Gewinne vermindern die Aufwendungen.
- Von den in Absatz 1 und in Satz 1 bezeichneten Aufwendungen sind die Anteile der Rückversicherer abzusetzen.

(3) Erreichen die erfolgsabhängigen und die erfolgsunabhängigen Beitragsrückerstattungen einen größeren Umfang, so sind sie im Anhang getrennt anzugeben.

§ 27

Aufwendungen für den Pensionsfondsbetrieb für eigene Rechnung

(1) Die gesamten Personal- und Sachaufwendungen des Unternehmens zuzüglich der kalkulatorischen Mietaufwendungen für die eigengenutzten Grundstücke und Bauten sind folgenden Funktionsbereichen zuzuordnen:

1. Regulierung von Versorgungsfällen, Beendigungen von Pensionsfondsverträgen und Versorgungsverhältnissen,
2. Abschluss von Pensionsfondsverträgen,
3. Verwaltung von Pensionsfondsverträgen,
4. Verwaltung von Kapitalanlagen.

Aufwendungen, die diesen Funktionsbereichen nicht zugeordnet werden können, sind unter dem Posten „Sonstige Aufwendungen“ auszuweisen. Die Zuordnung der Aufwendungen auf die Funktionsbereiche ist, soweit sie nicht direkt zurechenbar sind, grundsätzlich nach der Inanspruchnahme des Betriebsbereichs für den Funktionsbereich vorzunehmen.

(2) Als Abschlussaufwendungen sind die durch den Abschluss eines Pensionsfondsvertrages und die Begründung von Versorgungsverhältnissen anfallenden Aufwendungen auszuweisen, auch soweit sie rechnungsmäßig gedeckt sind. Die Abschlussaufwendungen umfassen sowohl

1. die unmittelbar zurechenbaren Aufwendungen, wie insbesondere
 - a) die Abschlussprovisionen und Zusatzprovisionen für die Policenausfertigung,
 - b) die Courtagen an die Makler,
 - c) die Aufwendungen für die Anlegung der Vertragsakten, für die Aufnahme des Pensionsfondsvertrags und des Versorgungsverhältnisses in den Bestand,
 - d) die Aufwendungen für die ärztlichen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Begründung eines Versorgungsverhältnisses, als auch
2. die mittelbar zurechenbaren Aufwendungen, wie insbesondere
 - a) die allgemeinen Werbeaufwendungen,
 - b) die Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung und Policierung anfallen.

(3) Die Verwaltungsaufwendungen umfassen insbesondere die Aufwendungen für:

1. den Beitragseinzug einschließlich der entsprechenden Provisionen,
2. die Bestandsverwaltung einschließlich der entsprechenden Provisionen,
3. die Bearbeitung der

- a) Beitragsrückerstattung,
- b) passiven Rückversicherung.

(4) Von den Bruttoaufwendungen für den Pensionsfondsbetrieb sind die erhaltenen Provisionen und Gewinnbeteiligungen aus dem in Rückversicherung gegebenen Pensionsfondsgeschäft abzuziehen und gesondert auszuweisen. Hierzu gehören auch die vom Rückversicherer geleistete anteilige Erstattung der dem Pensionsfonds entstandenen originalen Aufwendungen für den Pensionsfondsbetrieb sowie die erhaltenen Aufbauprovisionen und anderen Aufbauzuschüsse.

§ 28

Sonstige pensionsfondstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung

Im Posten „Sonstige pensionsfondstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung“ sind die pensionsfondstechnischen Aufwendungen auszuweisen, die einem anderen Posten nicht zugeordnet werden können. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Zinsen auf angesammelte Überschussanteile,
 2. die Direktgutschrift von Überschussanteilen, soweit diese nicht der Deckungsrückstellung zugeführt werden,
 3. die an die Rückversicherer gezahlten Depotzinsen auf die einbehaltenen Sicherheiten.
- Von den vorstehenden Aufwendungen sind die Anteile der Rückversicherer abzusetzen.

§ 29

Erträge aus Kapitalanlagen

Als „Erträge aus Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken“ sind auch die kalkulatorischen Mieten für die eigengenutzten Grundstücke und Bauten auszuweisen.

§ 30

Aufwendungen für Kapitalanlagen

(1) Als Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen sind die dem Funktionsbereich „Verwaltung von Kapitalanlagen“ zugeordneten Personal- und Sachaufwendungen auszuweisen.

(2) Die Zinsaufwendungen und sonstigen Aufwendungen für die Kapitalanlagen umfassen insbesondere:

1. die Aufwendungen für die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten ein-

schließlich der Bauten auf fremden Grundstücken, wie Betriebskosten, Instandhaltungskosten, Mietausfallrisiken, Abgaben und Versicherungsbeiträge,

2. Depotgebühren,
3. Vergütungen an den Treuhänder für den Deckungsstock,
4. Verluste aus Beteiligungen an Personengesellschaften,
5. Schuldzinsen für Hypotheken auf den eigenen Grundbesitz.

§ 31 Sonstige Erträge

Im Posten „Sonstige Erträge“ sind die nichtpensionsfondstechnischen Erträge auszuweisen, die einem anderen Posten nicht zugeordnet werden können. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Erträge aus erbrachten Dienstleistungen,
2. die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil, soweit er nicht aus Kapitalanlagen herrührt,
3. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, soweit sie nicht aus Kapitalanlagen herrühren,
4. die Erträge auf Grund von Eingängen aus abgeschrieben Forderungen sowie Erträge aus der Auflösung und Verminderung der Pauschalwertberichtigungen zu den Forderungen, soweit diese Erträge nicht aus den
 - a) zu den Kapitalanlagen gehörenden Forderungen herrühren, die im Posten „Erträge aus Zuschreibungen“ zu erfassen sind,
 - b) Beitragsforderungen an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer herrühren, die im Posten „Gebuchte Bruttobeiträge“ zu erfassen sind.

§ 32 Sonstige Aufwendungen

Im Posten „Sonstige Aufwendungen“ sind die nichtpensionsfondstechnischen Aufwendungen auszuweisen, die einem anderen Posten nicht zugeordnet werden können. Hierzu gehören insbesondere:

1. Personal- und Sachaufwendungen, die den in § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Funktionsbereichen nicht zugeordnet werden können,
2. die Aufwendungen aus den „Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil“, soweit diese nicht aus Kapitalanlagen herrühren,
3. die Zinsaufwendungen einschließlich der Zinszuführungen zur Pensionsrückstellung; nicht im Posten „Sonstige Aufwendungen“ auszuweisen sind die an die Rückversicherer gezahlten Depotzinsen für die einbehaltenen Sicherheiten, die im Posten „Sonstige pensionsfondstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung“ zu erfassen sind,

4. die Abschreibungen auf Forderungen sowie die Aufwendungen aus der Bildung und Erhöhung der Pauschalwertberichtigungen zu den Forderungen, soweit diese Aufwendungen nicht
- a) die zu den Kapitalanlagen gehörenden Forderungen betreffen, die im Posten „Abschreibungen auf Kapitalanlagen“ zu erfassen sind,
 - b) die Beitragsforderungen an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffen, die im Posten „Gebuchte Bruttobeiträge“ als Abzugsposten zu behandeln sind.

§ 33
Sonstige Steuern

Im Posten „Sonstige Steuern“ sind Steuern auszuweisen, soweit es sich nicht um Steuern vom Einkommen und vom Ertrag handelt.

Abschnitt 5
Anhang

§ 34
Zusätzliche Erläuterungen

(1) In den Anhang sind neben den nach § 341a in Verbindung mit den §§ 284 und 285 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7 sowie 9 bis 14 des Handelsgesetzbuchs die in dieser Verordnung zu den einzelnen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschriebenen Angaben aufzunehmen. Außerdem sind die in diesem Abschnitt vorgeschriebenen Angaben zu machen.

(2) An Stelle der in § 268 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Angaben ist die Entwicklung der Aktivposten B und C I bis III nach dem anliegenden Muster 1 und die Entwicklung der im Aktivposten D I ausgewiesenen Kapitalanlagen nach dem anliegenden Muster 2 darzustellen.

(3) An Stelle der in § 268 Abs. 7 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Angaben sind die in § 251 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Haftungsverhältnisse jeweils gesondert unter Angabe der gewährten Pfandrechte und sonstigen Sicherheiten anzugeben. Bestehen solche Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen, so sind sie gesondert anzugeben. Der Bilanzwert der verpfändeten, zur Sicherung übertragenen oder hinterlegten Vermögensgegenstände, für die im Insolvenzverfahren Aus- oder Absonderungsrechte geltend gemacht werden können, mit Ausnahme der Bestände des Deckungsstocks nach § 66 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, ist in einer Summe anzugeben und dem Betrag des vorangegangenen Geschäftsjahres gegenüberzustellen.

(4) An Stelle der in § 285 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Angaben sind die folgenden Angaben unter Gegenüberstellung mit den entsprechenden Angaben des vorausgegangenen Geschäftsjahres zu machen:

1. die gebuchten Bruttobeiträge sind untergliedert nach folgenden Gruppen anzugeben:
 - a) gebuchte Bruttobeiträge:
untergliedert nach:
 - aa) laufenden Beiträgen,
 - bb) Einmalbeiträgen,
 - b) gebuchte Bruttobeiträge, untergliedert nach Beiträgen im Rahmen von Verträgen
 - aa) ohne Gewinnbeteiligung,
 - bb) mit Gewinnbeteiligung,
 - c) gebuchte Bruttobeiträge aus:
 - aa) beitragsbezogenen Pensionsplänen,
 - bb) leistungsbezogenen Pensionsplänen.
2. Der Rückversicherungssaldo ist anzugeben; hierunter ist der Saldo aus den verdienten Beiträgen des Rückversicherers und den Anteilen des Rückversicherers an den Bruttoaufwendungen für Versorgungsfälle und den Bruttoaufwendungen für den Pensionsfondsbetrieb zuzüglich der Veränderung des Anteils der Rückversicherer an der Brutto-Deckungsrückstellung zu verstehen.

(5) An Stelle der Angaben nach § 285 Nr. 8 Buchstabe b des Handelsgesetzbuchs sind Angaben über die Provisionen und sonstigen Bezüge der Vertreter für das Pensionsfondsgeschäft sowie Personalaufwendungen nach dem anliegenden Muster 3 zu machen.

(6) Im Anhang sind anzugeben:

1. Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil und Aufwendungen aus Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil, soweit sie nicht aus Kapitalanlagen herrühren und wenn sie einen größeren Umfang haben,
2. Aufwendungen für Beiträge an den Pensionssicherungsverein.

§ 35 Zusätzliche Pflichtangaben

Zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind im Anhang zusätzlich anzugeben:

1. zu dem Bilanzposten „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken“ der Bilanzwert der vom Pensi-

- onsfonds im Rahmen seiner Tätigkeit genutzten eigenen Grundstücke und Bauten,
2. zu dem Bilanzposten „Genussrechtskapital“, in welcher Höhe dieses vor Ablauf von zwei Jahren fällig wird;
 3. in Ergänzung der Angaben nach § 284 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs die Methoden der Ermittlung der einzelnen pensionsfondstechnischen Rückstellungen mit Ausnahme der Rückstellung für Beitragsrückerstattung sowohl hinsichtlich der Bruttobeträge als auch der auf das in Rückversicherung gegebene Pensionsfondsgeschäft entfallenden Beträge; wesentliche Änderungen der Methoden gegenüber dem vorausgegangenen Geschäftsjahr sind zu erläutern,
 4. die zur Berechnung der pensionsfondstechnischen Rückstellungen, einschließlich der darin enthaltenen Überschussanteile, verwendeten versicherungsmathematischen Methoden und Berechnungsgrundlagen,
 5. die im Unterposten der Bilanz „Verbindlichkeiten aus dem Pensionsfondsgeschäft gegenüber Versorgungsberechtigten“ enthaltenen verzinslich angesammelten Überschussanteile,
 6. die in den Unterposten des Postens „Erträge aus Kapitalanlagen“ ausgewiesenen Beträge sind untergliedert nach folgenden Gruppen anzugeben:
 - a) Erträge aus Kapitalanlagen (Aktivposten C),
 - b) Erträge aus Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern (Aktivposten D I),
 - c) Erträge aus im Aktivposten C enthaltenen Lebensversicherungsverträgen, die von Pensionsfonds zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten eingegangen werden,
 - d) Erträge aus im Aktivposten D I enthaltenen Verträgen bei Lebensversicherungsunternehmen, die von Pensionsfonds zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten eingegangen werden,
 7. die in den Unterposten des Postens „Aufwendungen für Kapitalanlagen“ ausgewiesenen Beträge sind untergliedert nach folgenden Gruppen anzugeben:
 - a) Aufwendungen für Kapitalanlagen (Aktivposten C),
 - b) Aufwendungen für Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern (Aktivposten D I),
 - c) Aufwendungen für im Aktivposten C enthaltene Lebensversicherungsverträge, die von Pensionsfonds zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten eingegangen werden,
 - d) Aufwendungen für im Aktivposten D I enthaltene Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen, die von Pensionsfonds zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten eingegangen werden.

§ 36

Anwendung von Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen zum Zeitwert

Die §§ 54 bis 56 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 6
Lagebericht

§ 37
Lagebericht

(1) In den Lagebericht sind zusätzlich zu den in § 289 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Angaben folgende Angaben aufzunehmen:

1. Angabe der betriebenen Arten von Pensionsplänen,
2. Bericht über den Geschäftsverlauf in den einzelnen Arten von Pensionsplänen.

(2) Von den Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit ist zusätzlich zu erläutern, in welcher Weise ein erhobener Nachschuss ermittelt wurde.

(3) Zusätzlich ist der Pensionsfondsvertragsbestand nach dem anliegenden Muster 4 aufzugliedern.

Abschnitt 7
Konzernrechnungslegung

§ 38
Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

(1) Soweit nicht die Besonderheiten des Konzerns Abweichungen bedingen, ist für die Aufstellung der Konzernbilanz das Formblatt 1 und für die Aufstellung der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung das Formblatt 2 anzuwenden.

(2) Auf die Konzernbilanz und die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sind im Übrigen, soweit diese wegen ihrer Eigenart keine Abweichungen bedingen,

1. die §§ 3, 4, 6 bis 33 sowie
2. die gemäß § 5 dieser Verordnung entsprechend anwendbaren §§ 6 bis 9 Satz 1, §§ 11, 12, 18 bis 20 und 22 bis 24 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, § 6 Abs. 2 mit der vorgeschriebenen Maßgabe, entsprechend anzuwenden.

§ 39
Konzernanhang

§ 59 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen ist entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 8
Ordnungswidrigkeiten

§ 40
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 341p in Verbindung mit § 341n Abs. 1 Nr. 6 des Handelsgesetzbuchs handelt, wer als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs oder des Aufsichtsrats eines Pensionsfonds

1. bei der Aufstellung oder Feststellung des Jahresabschlusses
 - a) entgegen § 2 nicht das vorgeschriebene Formblatt anwendet,
 - b) entgegen § 3, § 4 Abs. 1 oder 2, oder § 36, dieser in Verbindung mit §§ 54, 55 oder 56 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
 - c) einer Vorschrift des § 5 in Verbindung mit §§ 6 bis 9 Satz 1, §§ 11, 12, 18 bis 20 oder 22 bis 24 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen oder der §§ 6 bis 11, 13 bis 33 über die in einzelne Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung aufzunehmenden Angaben zuwiderhandelt,
 - d) einer Vorschrift der §§ 34 oder 35 über zusätzliche Erläuterungen oder zusätzliche Pflichtangaben zuwiderhandelt oder
2. bei der Aufstellung des Lageberichts einer Vorschrift des § 37 über zusätzliche Angaben zuwiderhandelt, oder
3. bei der Aufstellung des Konzernabschlusses
 - a) entgegen § 38 Abs. 1 nicht das vorgeschriebene Formblatt anwendet,
 - b) einer Vorschrift des § 38 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 6 bis 9 Satz 1, §§ 11, 12, 18 bis 20 oder 22 bis 24 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen über die in einzelne Posten der Konzernbilanz oder der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung aufzunehmenden Angaben zuwiderhandelt oder
 - c) entgegen § 39 in Verbindung mit § 59 Abs. 2 bis 4 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen eine Angabe nicht oder nicht richtig macht.

Abschnitt 9
Schlussvorschriften

§ 41
Inkrafttreten, erstmalige Anwendung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind erstmals auf den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss von Pensionsfonds für das nach dem 31. Dezember 2001 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Name:

Sitz:

Jahresbilanz zum

Aktivseite					Passivseite				
	Euro	Euro	Euro	Euro		Euro	Euro	Euro	
A. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital ¹⁾				A. Eigenkapital				
davon: eingefordert:					I. Gezeichnetes Kapital ²⁾			
Euro					II. Kapitalrücklage			
B. Immaterielle Vermögensgegenstände				III. Gewinnrücklagen				
C. Kapitalanlagen					1. gesetzliche Rücklage ³⁾			
I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken				2. Rücklage für eigene Anteile			
II. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen					3. satzungsmäßige Rücklagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen				4. andere Gewinnrücklagen		
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen				IV. Gewinnvortrag/ Verlustvortrag ⁴⁾			
3. Beteiligungen				V. Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag ⁴⁾		
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		B. Genusssrechtskapital			
III. Sonstige Kapitalanlagen					C. Nachrangige Verbindlichkeiten			
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere					D. Sonderposten mit Rücklageanteil			
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					E. Pensionsfondstechnische Rückstellungen				
3. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen				I. Beitragsüberträge				
4. Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen				1. Bruttobetrag			
5. Sonstige Ausleihungen				2. davon ab:				
a) Namensschuldverschreibungen					Anteil für das in Rückversicherung gegebene Pensionsfondsgeschäft		
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen				II. Deckungsrückstellung				
c) übrige Ausleihungen				1. Bruttobetrag			
6. Einlagen bei Kreditinstituten			2. davon ab:				
7. Andere Kapitalanlagen				Anteil für das in Rückversicherung gegebene Pensionsfondsgeschäft		
D. Vermögen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern		III. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versorgungsfälle				
I. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern					1. Bruttobetrag			
II. Sonstiges Vermögen				2. davon ab:				
				Anteil für das in Rückversicherung gegebene Pensionsfondsgeschäft		
				IV. Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung				
				1. Bruttobetrag			
				2. davon ab:				
				Anteil für das in Rückversicherung gegebene Pensionsfondsgeschäft		
				V. Sonstige pensionsfondstechnische Rückstellungen				
				1. Bruttobetrag			
				2. davon ab:				
				Anteil für das in Rückversicherung gegebene Pensionsfondsgeschäft	

Fußnoten zu Formblatt 1:

- 1) An die Stelle des Aktivpostens A „Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital“ tritt bei Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit in der Bilanz der Aktivposten A „Wechsel der Zeichner des Gründungsstocks“.
- 2) An die Stelle des Passivpostens A I „Gezeichnetes Kapital“ tritt bei Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit in der Bilanz der Passivposten A I „Gründungsstock“.
- 3) An die Stelle des Passivpostens A III 1 „gesetzliche Rücklage“ tritt bei Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit in der Bilanz der Passivposten A III 1 „Verlustrücklage gemäß § 37 VAG“.
- 4) Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt, so tritt in der Bilanz an die Stelle der Passivposten A IV „Gewinnvortrag/Verlustvortrag“ und A V „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ der Passivposten A IV „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“; ein vorhandener Gewinn- oder Verlustvortrag ist in diesen Passivposten einzubeziehen und in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben.

Name:
 Sitz:
Gewinn- und Verlustrechnung
 für die Zeit vom bis

Posten	Euro	Euro	Euro
I. Pensionsfondstechnische Rechnung			
1. Verdiente Beiträge für eigene Rechnung			
a) Gebuchte Bruttobeiträge		
b) Abgegebene Rückversicherungsbeiträge	
c) Veränderung der Bruttobeitragsüberträge		
d) Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Bruttobeitragsüberträgen
2. Beiträge aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung		
3. Erträge aus Kapitalanlagen			
a) Erträge aus Beteiligungen		
davon:			
aus verbundenen Unternehmen Euro			
b) Erträge aus anderen Kapitalanlagen			
davon:			
aus verbundenen Unternehmen Euro			
aa) Erträge aus Grundstücken grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		
bb) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	
c) Erträge aus Zuschreibungen		
d) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen		
e) Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen		
f) Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil	
4. Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen		
5. Sonstige pensionsfondstechnische Erträge für eigene Rechnung		
6. Aufwendungen für Versorgungsfälle für eigene Rechnung			
a) Zahlungen für Versorgungsfälle			
aa) Bruttobetrag		
bb) Anteil der Rückversicherer	
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versorgungsfälle			
aa) Bruttobetrag		
bb) Anteil der Rückversicherer
7. Veränderung der übrigen pensionsfondstechnischen Netto-Rückstellungen			
a) Deckungsrückstellung			
aa) Bruttobetrag		
bb) Anteil der Rückversicherer	
b) Sonstige pensionsfondstechnische Netto-Rückstellungen	
8. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen für eigene Rechnung		
9. Aufwendungen für den Pensionsfondsbetrieb für eigene Rechnung			
a) Abschlussaufwendungen		
b) Verwaltungsaufwendungen	
c) davon ab:			
Erhaltene Provisionen und Gewinnbeteiligungen aus dem in Rückversicherung gegebenen Pensionsfondsgeschäft	

Noch Posten

	Euro	Euro
10. Aufwendungen für Kapitalanlagen		
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen	
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen	
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	
d) Aufwendungen aus Verlustübernahme	
e) Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil	<u>.....</u>
11. Nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen	
12. Sonstige pensionsfondstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung		<u>.....</u>
13. Pensionsfondstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung	
II. Nichtpensionsfondstechnische Rechnung		
1. Sonstige Erträge	
2. Sonstige Aufwendungen	<u>.....</u>	<u>.....</u>
3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	
4. Außerordentliche Erträge	
5. Außerordentliche Aufwendungen	<u>.....</u>	
6. Außerordentliches Ergebnis	
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	
8. Sonstige Steuern	<u>.....</u>
9. Erträge aus Verlustübernahme	
10. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne	<u>.....</u>	<u>.....</u>
11. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ¹⁾		<u>.....</u>

Fußnoten zu Formblatt 2:

¹⁾ Bei Berücksichtigung der Veränderungen von Kapital- und Gewinnrücklagen sowie des Genussrechtskapitals in der nichtpensionsfondstechnischen Rechnung ist diese in Fortführung der Nummerierung um folgende Posten zu ergänzen:

12. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr

13. Entnahmen aus der Kapitalrücklage

14. Entnahmen aus Gewinnrücklagen		
a) aus der gesetzlichen Rücklage ^{a)}	
b) aus der Rücklage für eigene Anteile	
c) aus satzungsmäßigen Rücklagen	
d) aus anderen Gewinnrücklagen

15. Entnahmen aus Genussrechtskapital	
	
16. Einstellungen in Gewinnrücklagen		
a) in die gesetzliche Rücklage ^{b)}	
b) in die Rücklage für eigene Anteile	
c) in satzungsmäßige Rücklagen	
d) in andere Gewinnrücklagen
	
17. Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals	
18. Bilanzgewinn/Bilanzverlust	

^{a)} An die Stelle des Postens II 14 a „aus der gesetzlichen Rücklage“ in der nichtpensionsfondstechnischen Rechnung tritt bei den Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit der Posten II 14 a „aus der Verlustrücklage gemäß § 37 VAG“.

^{b)} An die Stelle des Postens II 16 a „in die gesetzliche Rücklage“ in der nichtpensionsfondstechnischen Rechnung tritt bei den Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit der Posten II 16 a „in die Verlustrücklage gemäß § 37 VAG“.

Die Angaben ab Posten II 12 können statt in der nichtpensionsfondstechnischen Rechnung auch im Anhang gemacht werden.

Muster 1

Entwicklung der Aktivposten B, C I bis III im Geschäftsjahr ...

Aktivposten	Bilanzwerte Vorjahr Tsd Euro	Zugänge Tsd Euro	Umbuchungen Tsd Euro	Abgänge Tsd Euro	Zuschrei- bungen Tsd Euro	Abschrei- bungen Tsd Euro	Bilanzwerte Geschäftsjahr Tsd Euro
B. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs nach § 269 Abs. 1 Satz 1 HGB							
2. entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert							
3. sonstige immaterielle Vermögensgegenstände							
4. Summe B.							
C I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken							
C II. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen							
1. Anteile an verbundenen Unternehmen							
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
3. Beteiligungen							
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
5. Summe C II.							
C III. Sonstige Kapitalanlagen							
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere							
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere							
3. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen							
4. Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen							
5. Sonstige Ausleihungen							
a) Namensschuldverschreibungen							
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen							
c) übrige Ausleihungen							
6. Einlagen bei Kreditinstituten							
7. Andere Kapitalanlagen							
8. Summe C III.							
Insgesamt							

Entwicklung der im Aktivposten D erfassten Kapitalanlagen¹⁾ im Geschäftsjahr ...

Kapitalanlagearten	Bilanzwerte Vorjahr Tsd Euro	Zugänge Tsd Euro	Umbuchungen Tsd Euro	Abgänge Tsd Euro	Nicht reali- sierte Gewinne Tsd Euro	Nicht reali- sierte Verluste Tsd Euro	Bilanzwerte Geschäftsjahr Tsd Euro
I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken							
II. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen							
1. Anteile an verbundenen Unternehmen							
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
3. Beteiligungen							
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
5. Summe II.							
III. Sonstige Kapitalanlagen							
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere							
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere							
3. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen							
4. Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen							
5. Sonstige Ausleihungen							
a) Namensschuldverschreibungen							
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen							
c) übrige Ausleihungen							
6. Einlagen bei Kreditinstituten							
7. Andere Kapitalanlagen							
8. Summe III.							
Insgesamt							

¹⁾ Für die Zuordnung zu den Kapitalanlagearten gelten §§ 6 und 7 sowie § 5 dieser Verordnung in Verbindung mit den §§ 7 bis 9 Satz 1, §§ 11 und 12 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen entsprechend.

Muster 3

Provisionen und sonstige Bezüge der Vertreter, Personal-Aufwendungen	Vorjahr	Geschäftsjahr
	Tsd Euro	Tsd Euro
1. Provisionen jeglicher Art der Vertreter		
2. Sonstige Bezüge der Vertreter		
3. Löhne und Gehälter		
4. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung		
5. Aufwendungen für Altersversorgung		
6. Aufwendungen insgesamt		

Bewegung des Bestandes an Versorgungsverhältnissen im Geschäftsjahr ...

	Anwärter		Invaliden- und Altersrenten			Hinterbliebenenrenten			
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summe der Jahresrenten ²⁾	Witwen	Witwer	Waisen	Summe der Jahresrenten ²⁾
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Tsd. Euro
I. Bestand am Anfang des Geschäftsjahres									
II. Zugang während des Geschäftsjahres									
1. Neuzugang an Anwärtern, Zugang an Rentnern									
2. sonstiger Zugang ¹⁾									
3. gesamter Zugang									
III. Abgang während des Geschäftsjahres									
1. Tod									
2. Beginn der Altersrente									
3. Invalidität									
4. Reaktivierung, Wiederheirat, Ablauf									
5. Beendigung unter Zahlung von Beträgen ...									
6. Beendigung ohne Zahlung von Beträgen ...									
7. sonstiger Abgang									
8. gesamter Abgang									
IV. Bestand am Ende des Geschäftsjahres									
davon:									
1. nur mit Anwartschaft auf Invaliditätsversorgung									
2. nur mit Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung.....									
3. mit Anwartschaft auf Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung.....									
4. beitragsfreie Anwartschaften.....									
5. in Rückdeckung gegeben ³⁾									
6. in Rückversicherung gegeben.....									
7. lebenslange Altersrente.....									
8. Auszahlungsplan mit Restverrentung ⁴⁾									

¹⁾ Z. B. Reaktivierung, Wiederinkraftsetzung sowie Erhöhung der Rente.

²⁾ Einzusetzen ist hier der Betrag der im Folgejahr planmäßig zu zahlenden Renten bzw. – bei Auszahlungsplänen – Raten (entsprechend der Deckungsrückstellung).

³⁾ Hier sind Eintragungen vorzunehmen, sofern zur Deckung der Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten Verträge bei Lebensversicherern abgeschlossen wurden.

⁴⁾ Hat die Phase der Restverrentung bereits begonnen, so ist die Eintragung in der Zeile „lebenslange Altersrente“ vorzunehmen.

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird von der Ermächtigung des § 330 Abs. 1, 3 und 5 des Handelsgesetzbuchs (HGB) Gebrauch gemacht. Durch die Vorschriften des § 330 Abs. 3, der gemäß Absatz 5 auf Pensionsfonds entsprechend anzuwenden ist, hat der Gesetzgeber den Ordnungsgeber ermächtigt, für Pensionsfonds nach § 112 Abs. 1 VAG spezifische Vorschriften für die Gliederung des Jahresabschlusses oder den Inhalt des Anhangs oder des Lageberichts zu erlassen und hierfür Formblätter vorzuschreiben, sowie Vorschriften über den Ansatz und die Bewertung von pensionsfondstechnischen Rückstellungen, insbesondere die Näherungsverfahren, zu erlassen. Von der in § 330 Abs. 4 HGB eingeräumten Ermächtigung, Befreiungen von den Regelungen des Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs HGB zu gewähren, soweit dies erforderlich ist, um eine im Verhältnis zur Größe des Pensionsfonds unangemessene Belastung zu vermeiden, und der Größe von Pensionsfonds angemessene Vereinfachungen zu gewähren, wurde mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf kein Gebrauch gemacht. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Einrichtung eines Pensionsfonds erst ab einer bestimmten Mindestgröße lohnt und kleinere Pensionsfonds deshalb deutlich größer sein werden als kleinere Versicherungsunternehmen oder Pensions- und Sterbekassen. Dann haben auch kleinere Pensionsfonds keine Größe, welche die Einräumung von Vereinfachungen und Befreiungen rechtfertigen würde.

Die vorliegende Verordnung orientiert sich an der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) und übernimmt deren Aufbau. Inhaltlich stimmt sie mit der RechVersV überein, soweit nicht die Besonderheiten des Pensionsfonds eine abweichende Regelung erfordern oder zweckmäßig erscheinen lassen. Soweit völlig oder weitestgehend deckungsgleiche Vorschriften wiederholt werden müssten, wird in §§ 5 und 36 auf die entsprechenden Bestimmungen der RechVersV verwiesen. Damit wird die Vergleichbarkeit der Berichterstattung von Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds gefördert und der Tatsache Rechnung getragen, dass der Gesetzgeber die für Lebensversicherungsunternehmen geltenden Vorschriften für Pensionsfonds für entsprechend anwendbar erklärt hat, sofern es nicht nach Zweck und Gestaltung des Pensionsfonds nötig war, abweichende Regelungen zu treffen. In Abweichung von der RechVersV sind sowohl Regelungen entfallen, die Sachverhalte betrafen, welche für Pensionsfonds nicht zutreffen, als auch zusätzliche Vorschriften aufgenommen worden, um Gestaltungen angemessen zu berücksichtigen, die bei Versicherungsunternehmen nicht möglich sind oder nicht die gleiche Bedeutung haben. Es handelt sich dabei zum einen um Bestimmungen im Zusammenhang mit § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Pensionsfonds-Kapitalanlagenverordnung (PFKapAV), demzufolge Pensionsfonds zur Deckung der Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten Versicherungsverträge bei Lebensversicherungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) eingehen können (Rückdeckungsversicherung). Des weiteren sind in der Bilanz zusätzliche Posten für das Vermögen vorgesehen, welches Pensionsfonds für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern halten. Darüber hinaus werden zur Verbesserung der Transparenz ergän-

zende Anhangangaben in bezug auf die Rückdeckungsversicherung und das Vermögen für Rechnung und Risiko der Arbeitnehmer und Arbeitgeber vorgeschrieben. Im übrigen unterscheidet sich die Verordnung teilweise begrifflich von der RechVersV. Das betrifft insbesondere die passive Rückversicherung. Während in der RechVersV für diese der Ausdruck „in Rückdeckung geben“ verwendet wird, ist in dieser Verordnung für den gleichen Vorgang der Ausdruck „in Rückversicherung geben“ gewählt worden, um die Rückversicherung von der Rückdeckungsversicherung abzugrenzen.

Folgende Vorschriften der RechVersV sind nicht entsprechend in dieser Verordnung für die Rechnungslegung von Pensionsfonds übernommen worden:

- § 3 - Zusammenfassung von Posten
- § 13 - Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft
- § 15 - Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft
- § 21 - Ausgleichsbetrag
- § 25 - Abs. 1 Satz 2 Wahlrecht für versicherungsmathematische Verfahren, insbesondere die Zillmerung
- § 27 - Näherungs- und Vereinfachungsverfahren
- § 29 - Schwankungsrückstellung
- § 30 - Der Schwankungsrückstellung ähnliche Rückstellungen
- § 35 - Ausgleichsbetrag
- § 38 - Technischer Zinsertrag für eigene Rechnung
- § 50 - Ausgleichsposten
- § 53 - Versicherungsunternehmen, die im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft mehrere Geschäftszweige betreiben
- § 60 - Konzernlagebericht
- § 61 - Befreiungen
- § 62 - Vereinfachungen
- § 64 - Übergangsvorschriften

Am Ende der Begründung findet sich zum leichteren Vergleich eine Synopse mit einer wechselseitigen Gegenüberstellung der jeweiligen Vorschriften der RechPensV und der RechVersV.

Eine Befristung der Rechtsverordnung scheidet aus, weil die Pensionsfonds einer dauerhaften Rechtsgrundlage für die Erstellung ihrer Jahresabschlüsse bedürfen.

Der Verordnungsentwurf trifft für die infolge des Altersvermögensgesetzes neu ins Leben gerufenen Pensionsfonds erstmals detaillierte Regelungen, wie sie ihre Jahresabschlüsse aufzustellen haben. Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist damit insofern verbunden, als hierdurch Zweifelsfragen über die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Anwendung der RechVersV weitestgehend vermieden werden.

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Besonderer Teil

Zu § 1 – Anwendungsbereich

Die Bestimmung regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. Diese schreibt in Umsetzung von § 330 Abs. 5 des Handelsgesetzbuches ausschließlich für Pensionsfonds vor, wie die externe Rechnungslegung zu erfolgen hat. Wann ein Pensionsfonds vorliegt, ergibt sich aus der Definition in § 112 des VAG.

Zu § 2 – Formblätter

Die Bestimmung macht von der nach § 330 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 und 5 HGB eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, bei Pensionsfonds wie bei Versicherungsunternehmen für Formblätter eine Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung vorzuschreiben, die von den allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften abweicht. Für Versicherungsunternehmen wird die konkrete abweichende Regelung in Umsetzung von Artikel 5 der Versicherungsbilanzrichtlinie getroffen, die für Pensionsfonds nicht anwendbar ist. Es ist aber angemessen, die Regelung für Pensionsfonds zu übernehmen, da für diese nach dem VAG im wesentlichen die Vorschriften für die Lebensversicherung gelten, wenn nicht abweichende Vorschriften erlassen werden, was nur insoweit der Fall ist, als die Besonderheiten von Pensionsfonds dies erfordern.

Die Praxis hat bei Versicherungsunternehmen erwiesen, dass die Befugnis zur Zusammenfassung von Posten wenig relevant geworden ist. Anders als bei der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gibt es daher keine Möglichkeit, bestimmte Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zusammenzufassen. Es ist nur nach § 265 Abs. 8 des Handelsgesetzbuches möglich, Posten wegzulassen, die keinen Betrag ausweisen.

Zu § 3 – Davon-Vermerke

Bei den Davon-Vermerken gibt es keine Veranlassung, für Pensionsfonds eine von den Vorschriften für Versicherungsunternehmen abweichende Regelung zu treffen; die Bestimmung übernimmt daher den Inhalt von § 4 RechVersV. Darüber hinaus sind zusätzlich „Forderungen an Lebensversicherungsunternehmen“ und „Verbindlichkeiten gegenüber Lebensversicherungsunternehmen“ gesondert anzugeben.

Zu § 4 – Zusätze

Pensionsfonds können das Pensionsfondsgeschäft ebenso wie Versicherungsunternehmen das Versicherungsgeschäft in Rückdeckung geben, deshalb ist eine Erklärung der in den Formblättern verwendeten Begriffe „Brutto“, „Netto“ und „auf eigene Rechnung“ erforderlich. Bei Pensionsfonds wird aber abweichend von der Regelung bei Versicherungsunternehmen nicht der Ausdruck „in Rückdeckung gegeben“, sondern „in Rückversicherung gegeben“ verwendet; dies geschieht zur Abgrenzung der Rückversicherung von der sogenannten „Rück-

deckungsversicherung“. Als Besonderheit bei Pensionsfonds ist es diesen möglich, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Pensionsfonds-Kapitalanlagenverordnung zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten Versicherungsverträge bei Lebensversicherungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 AltZertG abzuschließen und sich damit bis zu 100 Prozent rückzudecken.

Zu § 5 – Anwendung von Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

In dieser Bestimmung wird die entsprechende Anwendung solcher die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung betreffender Bestimmungen vorgeschrieben, die ansonsten nahezu wörtlich mit der RechVersV übereinstimmen würden. Dies betrifft die Bestimmungen der §§ 6 bis 9 Satz 1, §§ 11, 12, 18, 19 und 22 bis 24. Die einzelnen Bestimmungen werden nachstehend erläutert.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Regelung des § 6 RechVersV über immaterielle Vermögensgegenstände wird für entsprechend anwendbar erklärt. Die in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RechVersV erfolgte Zuordnung eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts entspricht § 266 Abs. 2 A. Nr. 1 2 des HGB. Pensionsfonds können - wie sich aus § 113 VAG ergibt – Bestandsübertragungen vornehmen. Der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 verlangte Ausweis eines entgeltlich erworbenen Gesamt- oder Teilbestandes an Pensionsfondsverträgen entspricht dem allgemeinen handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsatz, dass ein entgeltlich erworbener Kundenstamm einen aktivierbaren Vermögensgegenstand darstellt. In bezug auf Teilbestandsübertragungen wird auf Pensionsfondsverträge und nicht auf den Pensionsfondsbestand abgestellt, da einzelne Versorgungsverhältnisse, die durch den Abschluss eines Pensionsfondsvertrages begründet werden, nicht unabhängig vom Willen des Arbeitgebers oder des Versorgungsberechtigten übertragen werden können.

In Abweichung zur RechVersV und § 268 Abs. 2 Satz 1 HGB gibt es nach Absatz 2 keine Wahlmöglichkeit, die Entwicklung der einzelnen Posten der immateriellen Vermögensgegenstände statt im Anhang in der Bilanz darzustellen, so dass dem durch eine besondere Maßgabebestimmung Rechnung zu tragen war. Damit wird die Bilanz entlastet und verbindlich das Muster 1 als Darstellungsform vorgegeben. Dies ergibt sich auch aus § 34 Abs. 2 Satz 1.

Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Die Regelung des § 7 RechVersV über Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere wird für entsprechend anwendbar erklärt. Der getrennte Ausweis von nicht festverzinslichen und festverzinslichen Wertpapieren trägt dem möglichen höheren Risiko Rechnung, mit dem nicht festverzinsliche Wertpapiere behaftet sein können.

Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Die Regelung des § 8 RechVersV über Inhaberschuldverschreibungen und andere festver-

zinsliche Wertpapiere wird für entsprechend anwendbar erklärt.

Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen

Die Regelung des § 9 Satz 1 RechVersV über Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen wird für entsprechend anwendbar erklärt. Der in § 9 Satz 2 RechVersV klarstellend genannte Sachverhalt einer zusätzlichen Besicherung der angesprochenen Forderungen durch einen Versicherungsvertrag ist bei Pensionsfonds nicht einschlägig.

Einlagen bei Kreditinstituten

Die Regelung des § 11 RechVersV über Einlagen bei Kreditinstituten wird für entsprechend anwendbar erklärt. Für Pensionsfonds gilt gemäß § 113 VAG auch § 13 Abs. 3 VAG, so dass eine Ausdehnung des Geschäftsbetriebes eines Pensionsfonds auf ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich möglich ist. Die in § 11 Satz 2 RechVersV enthaltene Regelung, wonach auch die zugunsten ausländischer Regierungen als Kautions hinterlegten Geldbestände unter diesem Posten auszuweisen sind, ist daher im Wege der Verweisung übernommen worden. Es ist damit zu rechnen, dass bei der Errichtung ausländischer Zweigniederlassungen, über die Pensionsfondsgeschäft im Ausland betrieben werden soll, wie bei der Errichtung ausländischer Niederlassungen von deutschen Versicherungsunternehmen, in der Regel Kautions gestellt werden müssen.

Andere Kapitalanlagen

Die Vorschrift des § 12 RechVersV über andere Kapitalanlagen wird für entsprechend anwendbar erklärt. Dieser Posten dient als Sammelposten für solche Kapitalanlagen, die nicht spezielleren Kapitalanlagepositionen zugeordnet werden können. Hiermit wird darauf verzichtet, einen gesonderten Posten „Anteile an gemeinschaftlichen Kapitalanlagen“ im Gliederungsschema der Bilanz aufzuführen für von mehreren Unternehmen gemeinsam gehaltene Kapitalanlagen, die von einem dieser Unternehmen verwaltet werden. Für Versicherungsunternehmen gründet der Verzicht darauf, dass dieser Unterposten für deutsche Unternehmen ohne Bedeutung ist. Es wird zunächst davon ausgegangen, dass dies auch bei Pensionsfonds zutrifft. Sollten Pensionsfonds gleichwohl entsprechende Vermögensgegenstände bzw. Anteile innehaben, wären diese im Posten „Andere Kapitalanlagen“ gesondert zu erfassen.

Sachanlagen und Vorräte

Die Vorschrift des § 18 RechVersV über Sachanlagen und Vorräte wird für entsprechend anwendbar erklärt. Sachanlagen umfassen bei Pensionsfonds anders als nach § 266 Abs. 2 HGB nicht die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken. Diese bedürfen vielmehr eines gesonderten Ausweises innerhalb der Kapitalanlagen.

Andere Vermögensgegenstände

Die Vorschrift des § 19 RechVersV über andere Vermögensgegenstände wird für entsprechend anwendbar erklärt. Unter diesem Posten sind sämtliche Vermögensgegenstände aus-

zuweisen, die nicht unter anderen Bilanzposten einzuordnen sind.

Abgegrenzte Zinsen und Mieten

Die Vorschrift des § 20 RechVersV über abgegrenzte Zinsen und Mieten wird für entsprechend anwendbar erklärt. Der Posten umfasst sämtliche Ansprüche, die im Geschäftsjahr durch Kapitalüberlassung verdient oder durch Zahlung von Stückzinsen erworben wurden aber noch nicht fällig sind. Sofern Zinsen und Mieten auf Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern entfallen, sind sie nicht hier, sondern in dem Posten „Sonstiges Vermögen“ auszuweisen.

Nachrangige Verbindlichkeiten

Die Vorschrift des § 22 RechVersV wird für entsprechend anwendbar erklärt. Nachrangige Verbindlichkeiten sind entsprechend der Regelung bei Versicherungsunternehmen wegen ihrer besonderen Bedeutung in einem gesonderten Bilanzposten auszuweisen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Voraussetzungen des § 114 VAG in Verbindung mit der Pensionsfonds-Kapitalausstattungsverordnung erfüllt sind, der bei Pensionsfonds anstelle des nicht geltenden § 53 VAG anzuwenden ist; die Unbeachtlichkeit der Eigenmittelfähigkeit für den gesonderten Ausweis entspricht der Regelung bei Versicherungsunternehmen.

Anteile für das in Rückversicherung gegebene Pensionsfondsgeschäft an den Bruttobeträgen der pensionsfondstechnischen Rückstellungen

Die Vorschrift des § 23 RechVersV wird für entsprechend anwendbar erklärt. Satz 1 der Bestimmung übernimmt damit für Pensionsfonds den offenen Abzug der Rückversichereranteile. Die Rückversichereranteile sind insoweit anzusetzen, als gemäß vertraglicher Vereinbarung mit den Rückversicherern zum Bilanzstichtag ein Erstattungsanspruch besteht. Bestehen hingegen bei gekündigten Verträgen sog. Clean-Cut-Vereinbarungen, infolge derer der Rückversicherer mit den auf ihn entfallenden Anteilen am Ende des Rückversicherungsjahres belastet wird, müssen die Rückversichereranteile in dem Posten „Abrechnungsforderungen aus der Rückversicherung“ ausgewiesen werden (vgl. § 9). Terminologisch tritt dabei an die Stelle des „in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäfts“ das „in Rückversicherung gegebene Pensionsfondsgeschäft“. Satz 2 enthält eine gesonderte Bestimmung zur Berechnung der Rückversichereranteile am Bruttobetrag der Beitragsüberträge. Diese Regelung ist erforderlich, weil es vorkommen kann, dass eine zeitliche Proportionalität zwischen Risikoverlauf und Beitrag fehlt und diesem Umstand sowohl bei der Berechnung der Beitragsüberträge nach § 24 RechVersV, der ebenfalls für entsprechend anwendbar erklärt wird, als auch bei Berechnung der entsprechenden Rückversichereranteile Rechnung getragen werden muss.

Beitragsüberträge

Die Vorschrift des § 24 wird für entsprechend anwendbar erklärt. Mit der Bestimmung des Satzes 1 wird § 341e Abs. 2 Nr. 1 HGB konkretisiert. Die Bestimmung des Satzes 2 sieht in Ergänzung der in § 341e Abs. 2 Nr. 1 HGB enthaltenen Definition der Beitragsüberträge vor,

dass bei der Berechnung der Beitragsüberträge einer im Zeitablauf unterschiedlichen Entwicklung des Risikos Rechnung zu tragen ist.

Zu § 6 – Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen

Die Bestimmung hat keine Entsprechung in der RechVersV. Für Pensionsfonds gibt es gegenüber Versicherungsunternehmen die Möglichkeit der Anlage in einer zusätzlichen Kapitalanlageart, für die deshalb ein besonderer zusätzlicher Posten zu bilden ist. Sie können gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Pensionsfonds-Kapitalanlageverordnung (PFKapAV) zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten bei Lebensversicherungsunternehmen im Sinne des AltZertG Verträge abschließen. Ein anderer Begriff für diese Art der Kapitalanlage ist „Rückdeckungsversicherung“; diese darf nicht mit der „Rückversicherung“ verwechselt werden. Die Einstufung der Rückdeckungsversicherung als Kapitalanlage ist durch § 2 Abs. 1 Nr. 5 PFKapAV vorgeschrieben. Es kommt daher für den Ausweis nicht darauf an, ob der Pensionsfonds mit dem Versicherungsvertrag eine echte Kapitalanlage im Sinne eines verzinslichen Aktivums zu erwerben oder Kapitalanlage- oder biometrische Risiken abzudecken beabsichtigt oder eine Kombination von beidem anstrebt. Der Ausweis von Rückdeckungsversicherungen unter diesem Posten setzt aber voraus, dass nach den Festlegungen des Pensionsfondsvertrags die Erträge aus dieser Kapitalanlage dem Pensionsfonds zustehen sollen. Sofern nach dem Pensionsfondsvertrag die Erträge den Versorgungsberechtigten zustehen, erfolgt der Ausweis der Kapitalanlage im Posten „Vermögen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern“ unter „Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern“.

Weitere Verträge, die bei Lebensversicherungsunternehmen abgeschlossen werden können und dann an dieser Stelle ausgewiesen werden müssen, sind Sparprodukte ohne Todesfallleistung (Kapitalisierungsgeschäfte).

In diesem Posten sind auch Versicherungsverträge auszuweisen, die bei verbundenen Unternehmen oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, abgeschlossen worden sind.

Die in Absatz 2 vorgesehene Anhangangabe über den Wert der Verträge, die bei verbundenen Unternehmen und Unternehmen platziert worden sind, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, gestattet trotz des nicht möglichen Ausweises dieser Verträge unter „Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen“ Einblick in den Umfang des Engagements bei diesen Unternehmen.

Zu § 7 – Sonstige Ausleihungen

Der Inhalt der Regelung entspricht im wesentlichen § 10 RechVersV. Für eine gesonderte Erwähnung von Ausleihungen in Form von Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 RechVersV) wird kein praktisches Bedürfnis gesehen. Der Begriff „Versicherungsvermittler“ wird durch den neutralen Begriff „Vermittler“ ersetzt.

Zu § 8 – Vermögen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern

Soweit für Kapitalanlagen das Anlagerisiko von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen wird und die Kapitalanlagen gemäß § 341 Abs. 4 Satz 2 HGB nach dem Zeitwert zu bewerten sind, müssen diese Kapitalanlagen in einem gesonderten Posten ausgewiesen werden. Das entspricht der Regelung für die fondsgebundene Lebensversicherung nach § 14 RechVersV, bei der das Anlagerisiko ebenfalls nicht beim Unternehmen sondern bei den Versicherungsnehmern liegt und eine Zeitwertbewertung gemäß § 341d HGB vorgeschrieben ist. Im Gegensatz zur Regelung bei Lebensversicherungen, für die nach § 54b VAG Anlagestöcke als selbstständige Abteilungen des Deckungsstocks anzulegen sind, gilt § 54b VAG für Pensionsfonds nach § 113 Abs. 3 VAG ausdrücklich nicht; eine § 14 Abs. 2 RechVersV entsprechende Regelung ist daher nicht erforderlich. Es finden sich aber einschlägige Angaben im Muster 2, das nach § 34 Abs. 2 der Verordnung vorgeschrieben ist. Kapitalanlagen, die ein Pensionsfonds für Rechnung und Risiko der Arbeitnehmer und Arbeitgeber hält, werden anders als Kapitalanlagen für eigene Rechnung und eigenes Risiko nicht in verschiedene Posten unterteilt; damit wird eine wesentliche Verlängerung der Bilanz vermieden. Ob es sich bei Kapitalanlagen um solche für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern handelt, bestimmt sich nach den Festlegungen im Pensionsfondsvertrag. Sieht dieser vor, dass sich die Höhe der Versorgungsleistungen nach dem Wert von Kapitalanlagen richten soll, werden diese Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gehalten. Um als Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu gelten, ist es ferner erforderlich, dass die zum Pensionsfondsvertrag gehörenden Kapitalanlagen hinreichend konkretisiert sind. Bei Verträgen mit Lebensversicherungsunternehmen (Rückdeckungsversicherung) ist ein Ausweis unter diesem Posten vorzunehmen, wenn nach den Festlegungen im Pensionsfondsvertrag die Erträge aus der Rückdeckungsversicherung den Versorgungsberechtigten zugute kommen sollen.

Nach Absatz 2 gibt es aber, abweichend von der Regelung für Versicherungsunternehmen, einen weiteren Posten „Sonstiges Vermögen“ im Zusammenhang mit Vermögen für Rechnung und Risiko von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Bei Versicherungsunternehmen sind fällige Nutzungsansprüche aus Kapitalanlagen als sonstige Forderungen und noch nicht fällige Nutzungsansprüche als passiver Rechnungsabgrenzungsposten „Abgegrenzte Zinsen und Mieten“ auszuweisen. Eine Differenzierung zwischen Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko des Versicherungsnehmers - die bisher fast ausschließlich bei der fondsgebundenen Lebensversicherung vorkommen - und solchen für Rechnung und Risiko des Versicherungsunternehmens, findet nicht statt. Da bei Investmentfonds sowohl fällige als auch nicht fällige Nutzungsansprüche im Zeitwert des Fondsanteils enthalten sind, gibt es auch keine Veranlassung für den Ausweis von Nutzungsansprüchen in einem eigenen Posten, soweit Anlagen für Rechnung und Risiko von Versicherungsnehmern betroffen sind. Bei Pensionsfonds hingegen sind neben Investmentfonds auch andere Anlagearten als Kapitalanlagen für fremde Rechnung und Risiko wahrscheinlich, bei denen die Nutzungsansprüche nicht bereits im Zeitwert der Kapitalanlagen enthalten sind. Hier ist daher eine differenzierte Betrachtung angebracht, wenn man nicht mit unterschiedlichen Zeitwertbegriffen operieren will.

Im übrigen wird durch den Ausweis von Nutzungsansprüchen aus Kapitalanlagen, die für Rechnung und Risiko der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gehalten werden, im Posten "Vermögen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern" sichergestellt, dass die Ertragslage des Pensionsfonds nicht unrichtig dargestellt wird. Denn die Erträge aus den entsprechenden Kapitalanlagen stehen nicht dem Pensionsfonds zu und der Ausweis als Vermögen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern führt zur Bildung einer Rückstellung in gleicher Höhe.

Zu § 9 – Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft

Abgesehen davon, dass Pensionsfonds im Gegensatz zu Versicherungsunternehmen nur Geschäft an Rückversicherer abgeben, aber selbst kein Rückversicherungsgeschäft übernehmen können, so dass es im Verhältnis zu ihnen keine Vorversicherer gibt, entspricht die Vorschrift dem § 16 RechVersV. Die sich dort aus Satz 2 ergebende Regelung, die sich auf das sogenannte Clean-cut-Verfahren bezieht, konnte für Pensionsfonds übernommen werden. Als gebräuchliches Rückversicherungs-Abrechnungsverfahren im Versicherungsbereich – wenn auch hauptsächlich bei Schaden- und Unfallversicherern sowie Rückversicherungsunternehmen – ist eine Verwendung des Clean-cut-Verfahrens zwischen Pensionsfonds und ihren Rückversicherern nicht auszuschließen.

Zu § 10 – Forderungen an Lebensversicherungsunternehmen

Für die Regelung gibt es keine Entsprechung in der RechVersV. In diesem Posten sind die Forderungen aus dem Rückdeckungsgeschäft auszuweisen. In Frage kommen etwa Forderungen aufgrund noch nicht oder zuviel gezahlter Versicherungsbeiträge oder aufgrund noch nicht gezahlter Versicherungsleistungen der Lebensversicherungsunternehmen.

Zu § 11 – Sonstige Forderungen

Im Gegensatz zum Posten „Sonstige Forderungen“ bei Versicherungsunternehmen nach § 17 RechVersV ist bei Pensionsfonds zu berücksichtigen, dass für das Unternehmen tätige Vermittler sowohl Versicherungsverträge für Versicherungsunternehmen als auch Pensionsfondsverträge an andere Pensionsfonds vermitteln könnten und daraus dann dem Unternehmen Forderungen entstehen. Anders als im Versicherungsgeschäft, in dem Mitversicherungen nicht unüblich sind, wird davon ausgegangen, dass bei Pensionsfonds eine solche Aufteilung des Risikos zwischen zwei oder mehreren Pensionsfonds allenfalls ausnahmsweise auftreten wird, wie auch in der Lebensversicherung eine Mitversicherung nicht verbreitet ist. Das „Mitversorgungsgeschäft“ in Form eines Führungsfremdgeschäftes wird deshalb als mögliche Quelle für „Sonstige Forderungen“ nicht ausdrücklich erwähnt; sollte es aber doch vorkommen, wäre es ebenfalls unter diesem Posten auszuweisen. Mitglieder- oder Trägerunternehmen wären bei Pensionsfonds jeweils Arbeitgeber. Um dies zu verdeutlichen wurde dieser Begriff bevorzugt, anstatt wie in § 17 RechVersV auf Mitglied- und Trägerunternehmen abzustellen.

Zu § 12 – Pensionsfondstechnische Rückstellungen

In die Bestimmung, die keine Entsprechung in der RechVersV hat, wurde zur Abgrenzung von den nur auf Versicherungsunternehmen anwendbaren *versicherungstechnischen* Rückstellungen und zur Vermeidung von Missverständnissen eine Klarstellung zum Begriff der *pensionsfondstechnischen* Rückstellungen aufgenommen. Danach entsprechen sie den versicherungstechnischen Rückstellungen im Sinne des Vierten Titels des Zweiten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs, hier begrenzt auf die in den §§ 13 bis 18 RechPensV ausdrücklich bezeichneten Fälle.

Zu § 13 – Deckungsrückstellung

Wie bei Versicherungsunternehmen ist auch bei Pensionsfonds das allgemeine bilanzrechtliche Vorsichtsprinzip in erforderlichem Umfang dadurch berücksichtigt, dass bei der Berechnung der Deckungsrückstellung angemessene Sicherheitszuschläge für die Berücksichtigung der Risiken aus dem Pensionsfondsvertrag anzusetzen sind. Eine Regelung zur Berücksichtigung des Zillmerungsverfahrens ist nicht vorgesehen (vgl. S. 47 der Begründung zu § 116 VAG – BT-Drs. 14/5150).

Mit Absatz 2 wird berücksichtigt, dass die Deckungsrückstellung jederzeit mindestens der garantierten Mindestleistung im Falle der Beendigung des Vertrages oder Versorgungsverhältnisses entsprechen muss, sofern die nach § 341f HGB berechnete Deckungsrückstellung unter dem jeweils vertraglich oder gesetzlich garantierten Wert liegt. Halbsatz 2 stellt klar, dass dies auch für eine garantierte beitragsfreie Leistung des Pensionsfonds gilt. Der Begriff „Rückkaufswert“ aus der kapitalbildenden Lebensversicherung wurde für den im Beendigungsfalle zu leistenden Wert nicht übernommen, da er durch § 176 Versicherungsvertragsgesetz in bestimmter Weise geregelt worden ist und die Anwendbarkeit der Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes über die Lebensversicherung für Pensionsfonds nicht geklärt ist.

In Absatz 3 wurde inhaltlich die für Versicherungsunternehmen geltende Regelung des § 25 Abs. 3 RechVersV für Pensionsfonds übernommen.

In Absatz 4 wird für Pensionsfonds eine grundsätzlich andere Regelung für die Bilanzierung vorgesehen als sie nach § 32 Abs. 2 RechVersV im Bereich der Fondsgebundenen Lebensversicherung mit Mindestleistung gilt. Dort ist für die Mindestleistung eine gesonderte Deckungsrückstellung zu bilden, die prospektiv ermittelt wird und mit nicht zum Zeitwert bilanzierten Kapitalanlagen zu bedecken ist. Dies gilt für Pensionsfonds nicht zwingend.

Mit Satz 1 wird darauf hingewiesen, dass die aufgrund der Ermächtigung in § 116 VAG per Rechtsverordnung erlassenen Regelungen zur Berechnung der Deckungsrückstellung zu beachten sind. Aus Satz 2 ergibt sich, dass nicht grundsätzlich zwei unterschiedliche De-

ckungsrückstellungen – eine für garantierte Leistungen und eine für nicht garantierte Leistungen - zu bilden sind. Entscheidend für die Bilanzierung sind die Festlegungen im Pensionsplan. Damit wird eine einheitliche Bilanzierung sichergestellt, indem gleiche Festlegungen ohne Wahlmöglichkeit des Pensionsfonds bilanziell gleich abzubilden sind. Der Ausweis einer Deckungsrückstellung in diesem Posten ist danach nur erforderlich, wenn entweder der Pensionsplan vorsieht, dass sich die Höhe der Versorgungsleistungen auch aus eingezahlten Beiträgen speisen soll, die in Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko des Pensionsfonds investiert worden sind oder sich laut den Festlegungen im Pensionsplan zwar die Höhe der Versorgungsleistung ausschließlich nach dem Wert von Kapitalanlagen und den aus ihnen resultierenden Erträgen richten soll (Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern), der Zeitwert dieser Kapitalanlagen aber den Barwert der Garantie für die Mindestleistung unterschreitet. Im Falle, dass der Zeitwert der Kapitalanlagen unter den Barwert der Garantie sinkt, würde die unter dem Posten „Pensionsfondstechnische Rückstellungen entsprechend dem Vermögen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern“ ausgewiesene Deckungsrückstellung nämlich die Deckungsrückstellung für die vom Pensionsfonds übernommene Garantie nicht mehr vollständig einschließen. Die Bildung einer Deckungsrückstellung für die vom Pensionsfonds übernommene versicherungsförmige Garantie muss aber nach § 1 Abs. 1 Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung gewährleistet sein. Deshalb ist gegebenenfalls in Höhe der Differenz zwischen dem Zeitwert der Kapitalanlagen und dem Barwert der Garantie eine Deckungsrückstellung in diesem Posten zu bilden. Indem es grundsätzlich ausreicht nur eine Deckungsrückstellung zu bilden, wenn die Festlegungen im Pensionsplan dem nicht entgegenstehen, wird es dem Pensionsfonds ermöglicht, den Sparbeitrag in einer einzigen Kapitalanlage anzulegen. Bei Bildung zweier Deckungsrückstellungen wären diese mit unterschiedlich zu bilanzierenden Kapitalanlagen zu bedecken, was die Investition in eine Kapitalanlage ausschließt – die Kapitalanlagen zur Bedeckung der Deckungsrückstellung für die vom Pensionsfonds garantierten Leistungen sind nach Anschaffungskosten-/Niederstwertprinzip zu bilanzieren, die übrigen Kapitalanlagen zur Bedeckung der Deckungsrückstellung soweit die Arbeitnehmer/Arbeitgeber das Kapitalanlagerisiko tragen nach dem Zeitwert.

Die für pensionsfondstechnische Rückstellungen geltenden Grundsätze der Einzelbewertung und der vorsichtigen Bewertung bedurften keiner ausdrücklichen Regelung in dieser Verordnung, da sie sich bereits aus handelsrechtlichen Vorschriften ergeben.

Zu § 14 – Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versorgungsfälle

Die Bestimmung orientiert sich an der gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 RechVersV für Lebensversicherungsunternehmen geltenden Regelung. In welcher Höhe Rückstellungen für noch nicht vollständig abgewickelte Versorgungsfälle zu bilden sind, richtet sich danach, in welcher Höhe der Pensionsfonds gegenüber dem Begünstigten zu Leistungen verpflichtet ist. Maßgeblich hierfür sind die Festlegungen des dem Pensionsfondsvertrag zugrundeliegenden Pensionsplanes. Im zweiten Halbsatz wird klargestellt, dass dies auch gilt soweit der Pensionsfondsvertrag mit einem Arbeitgeber oder einzelne Versorgungsverhältnisse beendet worden, aber noch nicht abgewickelt sind.

Zu § 15 – Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung

Die Bestimmung übernimmt die Regelungen des § 28 RechVersV, soweit sie Lebensversicherungsunternehmen betreffen, für Pensionsfonds. Ein getrennter Ausweis von erfolgsabhängigen und erfolgsunabhängigen Beitragsrückerstattungen ist damit nicht vorgesehen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung bei Pensionsfonds eine ähnlich untergeordnete Rolle spielen wird wie dies bei Lebensversicherungsunternehmen der Fall ist. Die in der Lebensversicherung verbreitete Schlussüberschussbeteiligung dürfte zumindest teilweise auch von Pensionsfonds angeboten werden; deshalb wurde die Regelung aus § 28 Abs. 6 RechVersV in Absatz 5 aufgenommen.

Absatz 6 hat die Berechnung des Schlussüberschussanteilsfonds zum Gegenstand. Die Regelung ist an § 28 Abs. 7 RechVersV angelehnt, wobei Bezugspunkt hier allein der reguläre Rentenbeginn ist und die Zeiten, die zueinander ins Verhältnis zu setzen sind die abgelaufene Anwartschaftszeit und die gesamte Anwartschaftszeit sind.

In Absatz 7 werden für Pensionsfonds im Anhang die gleichen Angaben verlangt, die auch Versicherungsunternehmen zu machen haben. In Nummer 3 wird aus der Lebensversicherung der Begriff des „Abrechnungsverbandes“ übernommen. Dort wird damit die Zusammenfassung bestimmter Tarife oder Tarifgruppen eines Versicherungsbestandes in gesonderten internen Gewinn- oder Verlustrechnungen bezeichnet. Bei Pensionsfonds kommt in Frage alle Versorgungsverhältnisse als Abrechnungsverband zu betrachten, die durch einen Pensionsfondsvertrag begründet werden oder innerhalb der Versorgungsverhältnisse aus einem Pensionsfondsvertrag zwischen verschiedenen Gruppen von Arbeitnehmern zu differenzieren, wenn pensionsfondsvertraglich für unterschiedliche Arbeitnehmergruppen voneinander abweichende Ansprüche vereinbart worden sind.

Zu § 16 – Sonstige pensionsfondstechnische Rückstellungen

Der Bilanzposten dient dem Ausweis von pensionsfondstechnischen Rückstellungen, die sich anderen pensionsfondstechnischen Rückstellungen nicht zuordnen lassen. Es werden die in § 31 RechVersV aufgeführten Positionen übernommen, soweit sie sich nicht nur auf Schaden- und Unfall- oder Rückversicherungsunternehmen beziehen. Damit entfällt auch die ausdrückliche Aufzählung der Stornorückstellungen zu Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft und zu bereits kassierten Beiträgen in Höhe der voraussichtlich zurückzugewährenden Beiträge wegen Fortfall oder Verminderung des technischen Risikos gemäß § 68 Abs. 1 bis 3 des VVG. Diese betreffen, obwohl dies aus § 31 Abs. 1 Nr. 1 RechVersV nicht ausdrücklich hervorgeht, nur die Schaden- und Unfallversicherung.

Zu § 17 – Pensionsfondstechnische Rückstellungen entsprechend dem Vermögen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern

Die Vorschrift bestimmt in Absatz 1; dass pensionsfondstechnische Rückstellungen in diesem Posten auszuweisen sind, soweit sich die Höhe der Verpflichtungen gegenüber den

Versorgungsberechtigten gemäß Pensionsfondsvertrag nach dem Wert von Kapitalanlagen einschließlich Überschüssen richtet. Die Regelung ist an die Bestimmung zum Ausweis von versicherungstechnischen Rückstellungen im Bereich der fonds- oder indexgebundenen Lebensversicherung in § 32 Abs. 1 RechVersV angelehnt, die ebenfalls in einem gesonderten Posten erfolgt.

Absatz 2 nimmt auf die nach § 116 VAG erlassene Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung (PFDeckRV) Bezug und stellt klar, dass keine zusätzliche Deckungsrückstellung für vom Pensionsfonds übernommene Garantien zu bilden ist, solange der Zeitwert der Kapitalanlagen, mit denen die unter diesem Posten ausgewiesene Deckungsrückstellung zu bedecken ist, den Betrag der nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 PFDeckRV prospektiv zu ermittelnden Deckungsrückstellung nicht unterschreitet. Mit Satz 2 wird eine Angabe des Betrages der nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 PFDeckRV ermittelten Deckungsrückstellung im Anhang verlangt. Diese prospektive Deckungsrückstellung muss auf jeden Fall ermittelt werden um prüfen zu können, ob die in diesem Posten ausgewiesene Deckungsrückstellung den ermittelten Betrag einschließt, in dessen Höhe eine Deckungsrückstellung zwingend rechtlich vorgeschrieben ist.

Zu § 18 – Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückversicherung gegebenen Pensionsfondsgeschäft

In Absatz 1 wird entsprechend der Regelung für Versicherungsunternehmen in § 33 RechVersV bestimmt, dass Pensionsfonds Verpflichtungen gegenüber Rückversicherern in diesem gesonderten Posten auszuweisen haben, soweit sie ihnen daraus entstehen, dass bei ihnen Sicherheiten für Verpflichtungen hinterlegt sind, welche die Rückversicherer gegenüber dem bilanzierenden Pensionsfonds haben.

Die Bestimmung in Absatz 2 übernimmt für Pensionsfonds das für Versicherungsunternehmen geltende Saldierungsverbot von Depotverbindlichkeiten und Depotforderungen sowie andere Verbindlichkeiten.

Zu § 19 – Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft

Die Regelung entspricht im wesentlichen den für Versicherungsunternehmen geltenden Bilanzierungsgrundsätzen. Im Hinblick darauf, dass Pensionsfonds keine Versicherungsgeschäfte und daher selbst auch kein Rückversicherungsgeschäft betreiben dürfen, entfällt aber gegenüber § 34 RechVersV die Erwähnung von laufenden Abrechnungen mit Vorversicherern.

Zu § 20 – Verbindlichkeiten gegenüber Lebensversicherungsunternehmen

Entsprechend dem gesonderten Ausweis von Forderungen aus dem Rückdeckungsgeschäft (vgl. § 14) sind nach dieser Vorschrift die Verbindlichkeiten aus dem Rückdeckungsgeschäft auszuweisen. Diese können sich beispielsweise aus zuviel erhaltenen Versicherungsleistungen und noch nicht gezahlten Versicherungsbeiträgen ergeben.

Zu § 21 – Gebuchte Bruttobeiträge

Die Regelung folgt den für Versicherungsunternehmen geltenden Bestimmungen, soweit sie auf Pensionsfonds anwendbar sind. Damit entfallen gegenüber § 36 Abs. 1 RechVersV die Nummern 5 bis 8. Bei Pensionsfonds wird es anders als bei einigen Versicherungszweigen keine Abrechnung nach Zeichnungsjahren geben und die Bildung von Pensionsfondspools entsprechend den Versicherungspools ist nicht zu erwarten; Poolösungen kommen nur in der Schaden- und Unfallversicherung bei bestimmten Großschadenrisiken vor. Auch davon, dass sich entsprechend dem Mitversicherungsgeschäft ein Mitpensionsfondsgeschäft in nennenswertem Umfang entwickeln wird, ist nicht zu rechnen.

Nach Absatz 2 sind von den Beiträgen lediglich die Abschreibungen von uneinbringlich gewordenen Beitragsforderungen an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer und die Aufwendungen aus der Bildung und Erhöhung der Pauschalwertberichtigung zu den Beitragsforderungen abzusetzen. Eine der Versicherungssteuer entsprechende, vom Pensionsfonds zu vereinnahmende und an den Staat abzuführende besondere Steuer, die von den Beiträgen abzusetzen wäre, gibt es für Pensionsfonds nicht. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass Bruttobeiträge nicht um Beitragsrückerstattungen und Provisionen zu kürzen sind. Diese sind vielmehr unter dem Posten „Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung“ respektive unter dem Posten „Abschlussaufwendungen“ auszuweisen.

Eine § 36 Abs. 3 RechVersV entsprechende Regelung entfällt mangels Zulässigkeit des Betriebes der aktiven Rückversicherung durch Pensionsfonds.

Zu § 22 – Abgegebene Rückversicherungsbeiträge

Die Regelung entspricht im wesentlichen § 37 RechVersV, mit dem Unterschied, dass anstelle der Versicherungsnehmer die Arbeitgeber und Arbeitnehmer treten. Versicherungspools gibt es lediglich in bestimmten Bereichen der Schaden- und Unfallversicherung; es kann daher davon ausgegangen werden, dass es zur Bildung von Pensionsfondspools nicht kommen wird, womit eine Klarstellung entsprechend § 37 Satz 1 Nr. 2 RechVersV, dass die an einen Versicherungspool abgegebenen Beiträge wie Rückversicherungsbeiträge zu behandeln sind, entbehrlich ist.

Mit Satz 3 wird klargestellt, dass keine Rückversicherung vorliegt, soweit ein Pensionsfonds von der Möglichkeit Gebrauch macht, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Pensionsfonds-Kapitalanlageverordnung Verträge bei einem Lebensversicherungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 AltZertG abzuschließen, um seine Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten rückzudecken. Diese Beträge sind vielmehr zu aktivierende Anschaffungskosten der Kapitalanlageart „Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen“ beziehungsweise „Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern“ dar und sind in der Spalte „Zugang“ in den Mustern 1 und 2 auszuweisen.

Zu § 23 – Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen, nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen

Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern sind gemäß § 341 Abs. 4 Satz 2 HGB mit dem Zeitwert unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsicht zu bewerten. In Entsprechung zu dem Spezialposten für die gemäß § 341d HGB ebenfalls nach dem Zeitwert zu bewertenden Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice nach § 39 RechVersV sind daher nicht realisierte Gewinne und Verluste gesondert auszuweisen. Die Gewinne und Verluste sind die Veränderungen des Unterschieds zwischen der Bewertung der Kapitalanlagen nach dem Zeitwert und ihrer Bewertung nach dem Anschaffungswert. Dies umfasst auch Wertänderungen von Rückdeckungsversicherungen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern.

Zu § 24 – Sonstige pensionsfondstechnische Erträge für eigene Rechnung

Der Ausweis der in § 24 genannten Erträge entspricht den für Versicherungsunternehmen geltenden Bilanzierungsgrundsätzen. Die aus § 40 Satz 2 RechVersV übernommene Formulierung "insbesondere" lässt neben den in Nr. 1 bis 4 ausdrücklich genannten Erträgen noch andere zu. Die Formulierung wurde offen gewählt, weil mangels praktischer Erfahrung mit der Ausgestaltung von Pensionsfonds in Deutschland noch nicht abzusehen ist, welche weiteren Ertragsquellen bei Pensionsfonds in Frage kommen könnten.

Die in § 40 Nr. 3 RechVersV getroffene Regelung, wonach bei Pensions- und Sterbekassen Erträge aus Zuwendungen von Mitglieds- und Trägerunternehmen zur vollständigen oder teilweisen Deckung der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb unter diesem Posten auszuweisen sind, wurde als nicht ganz fernliegende Gestaltungsmöglichkeit entsprechend für Pensionsfonds ausdrücklich übernommen. Dies würde etwa den Fall betreffen, dass ein Pensionsfondsverein auf Gegenseitigkeit von seinem Trägerunternehmen die anfallenden Verwaltungskosten erstattet werden.

Zu § 25 – Aufwendungen für Versorgungsfälle für eigene Rechnung

In Absatz 1 wird entsprechend der Regelung bei Versicherungsunternehmen nach § 41 RechVersV bestimmt, dass Pensionsfonds die Zahlungen für Versorgungsfälle sowie die Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versorgungsfälle getrennt auszuweisen haben. Wie bei Versicherungsunternehmen hat der Ausweis der Bruttoaufwendungen zu erfolgen, von denen die Anteile der Rückversicherer abzusetzen sind.

Da die Rückdeckung der vom Pensionsfonds gegenüber den Versorgungsberechtigten eingegangenen Verpflichtungen durch Abschluss von Verträgen bei einem Lebensversicherungsunternehmen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 PFKapAV eine Kapitalanlage darstellt und damit keine Form der Rückversicherung ist, wird mit Satz 3 klarstellend darauf hingewiesen, dass Leistungen der Lebensversicherer keine Leistungen eines Rückversicherers sind, die nach

Satz 2 als Rückversichereranteile von den Bruttoaufwendungen abzusetzen wären. Diese Beträge mindern vielmehr den Aktivwert der Kapitalanlageart „Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen“ beziehungsweise der „Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern“ und sind in der Spalte „Abgang“ der Muster 1 und 2 auszuweisen.

In Absatz 2 wird umschrieben, was unter dem Bruttobetrag der Zahlungen für Versorgungsfälle zu verstehen ist. In Anlehnung an § 41 Abs. 2 Satz 1 RechVersV sind dabei Abzüge für erhaltene Zahlungen auf Grund von Regressen vorzunehmen. Der Abzug von Provenues und Teilungsabkommen ist nicht vorgesehen, weil diese für Pensionsfonds nicht relevant sind. Auch Schadenreserve-Austrittsbeträge (§ 41 Abs. 2 Satz 2 RechVersV) bedürfen bei Pensionsfonds keiner Erwähnung; es handelt sich um eine Regelung, die nur für Unternehmen Bedeutung hat, welche die den Pensionsfonds nicht erlaubte aktive Rückversicherung betreiben.

Die Absätze 3 bis 5 entsprechen inhaltlich den Regelungen in § 41 Abs. 3 bis 5 RechVersV. Nach Absatz 3 ergibt sich die Veränderung der Rückstellung aus der Summe der für Versorgungsfälle im Geschäftsjahr neu gebildeten Rückstellung und dem Abwicklungsergebnis aus der zum Beginn des Berichtsjahres vorgetragenen Rückstellung.

Absatz 4 bestimmt, dass bei dem gesondert auszuweisenden Anteil der Rückversicherer für die Berechnung der Zahlungen für Versorgungsfälle und die Veränderung der Rückstellung eine entsprechende Anwendung der Grundsätze für die Ermittlung der Bruttobeträge zu erfolgen hat.

Nach Absatz 5 ist eine Erläuterung des Ergebnisses aus der Abwicklung der zum Beginn des Geschäftsjahres vorgetragenen Rückstellung vorgeschrieben, wenn das Abwicklungsergebnis erheblich ist. Hinsichtlich des Begriffes der „Erheblichkeit“ lässt sich eine allgemein verbindliche Größenordnung nicht vorgeben. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass sich bei Schadenrückstellungen auf Grund ihres Ungewissheitscharakters und des zu beachtenden Vorsichtsprinzips bereits im Regelfall Abwicklungsgewinne ergeben werden. Zu erläutern sind sowohl Art als auch Höhe des Ergebnisses.

Zu § 26 – Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen für eigene Rechnung

In Absatz 1 und Absatz 2 wird beschrieben, wie sich die Aufwendungen für die erfolgsabhängige und die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung zusammensetzen. Nach Absatz 2 Satz 2 sind die Anteile der Rückversicherer von den Aufwendungen abzusetzen. Die Regelung entspricht § 42 Abs. 1 und 2 RechVersV.

Mit Absatz 3 wird entsprechend der Regelung in § 42 Abs. 3 RechVersV für Beitragsrückerstattungen eine Anhangangabe vorgeschrieben, wenn diese eine mehr als nur geringfügige Größenordnung erreichen.

Zu § 27 – Aufwendungen für den Pensionsfondsbetrieb für eigene Rechnung

Die Regelung entspricht inhaltlich § 43 Abs. 1 RechVersV soweit dieser für Lebensversicherungsunternehmen gilt.

In Absatz 1 wird bestimmt, auf welche Funktionsbereiche die Zuordnung der gesamten Personal- und Sachaufwendungen zu erfolgen hat. Nicht als Personalaufwand den Funktionsbereichen zuzuordnen sind die Zinszuführungen zu den Pensionsrückstellungen, die zu den „sonstigen Aufwendungen“ zählen (vgl. § 32 Nr. 3). Neben dem gesamten Personal- und Sachaufwand sind bei der Zuordnung zu den Funktionsbereichen die kalkulatorischen Mietaufwendungen für eigengenutzte Grundstücke und Bauten zu berücksichtigen. Diesem fiktiven Mietaufwand steht als Gegenbuchung ein fiktiver Mietertrag gegenüber, der unter dem Posten „Erträge aus Kapitalanlagen“ auszuweisen ist. Die Berücksichtigung der kalkulatorischen Aufwendungen und Erträge dient der Vergleichbarkeit von Betriebskosten- und Kapitalanlageergebnissen von Pensionsfonds, die Eigentümer der von ihnen genutzten Grundstücke sind und solchen, die in gemieteten Geschäftsräumen tätig sind.

Mit Absatz 2 wird in Anlehnung an § 43 Abs. 2 RechVersV geregelt, welche Aufwendungen unmittelbar den Abschlussaufwendungen zurechenbar sind. Dabei wird berücksichtigt, dass anders als bei Versicherungsunternehmen Beteiligungsgeschäft bei Pensionsfonds nicht zu erwarten ist.

Mit Absatz 3 wird genannt, welche Aufwendungen insbesondere zu den Verwaltungsaufwendungen gehören. Da mit Aufwendungen für Schadenverhütung und –bekämpfung sowie für Gesundheitsfürsorge zugunsten der Versorgungsberechtigten bei Pensionsfonds im Gegensatz zu Versicherungsunternehmen nicht zu rechnen ist, fällt die Aufzählung entsprechend kürzer aus als nach § 43 Abs. 3 RechVersV.

Absatz 4 regelt die gesonderte Ausweisung von Provisionen und Gewinnbeteiligungen aus dem in Rückversicherung gegebenen Pensionsfondsgeschäft und bestimmt, was unter diese Begriffe fällt. Die Bestimmung ist gleichlautend mit § 43 Abs. 4 RechVersV.

Zu § 28 – Sonstige pensionsfondstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung

Die Bestimmung nennt die Aufwendungen, die unter diesem Posten auszuweisen sind. Sie entspricht inhaltlich der in § 44 RechVersV getroffenen Regelung für Lebensversicherungsunternehmen sowie Pensions- und Sterbekassen.

Zu § 29 – Erträge aus Kapitalanlagen

Als Gegenbuchung zu den sogenannten kalkulatorischen Mietaufwendungen, die unter „Aufwendungen für den Pensionsfondsbetrieb“ auszuweisen sind, müssen entsprechende Erträge unter dem Posten „Erträge aus Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken“ ausgewiesen werden. Dies erleichtert den Vergleich der Betriebskosten- und Kapitalanlageergebnissen von Pensions-

fonds, die Eigentümer eigengenutzter Grundstücke sind mit denen von Pensionsfonds, die in gemieteten Geschäftsräumen arbeiten. Die Regelung übernimmt die für Versicherungsunternehmen gemäß § 45 Abs. 2 RechVersV geltende Bestimmung. Im Gegensatz zu Lebensversicherungsunternehmen, die die Unfallversicherung als Unfall-Zusatzversicherung betreiben dürfen, ist dies für Pensionsfonds nicht zulässig. Einer § 45 Abs. 1 RechVersV entsprechenden Regelung bedurfte es daher nicht.

Bei Rückdeckungsversicherungen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern werden die Differenzbeträge zwischen Anschaffungskosten und Zeitwert als „Nicht realisierte Gewinne“ und „Nicht realisierte Verluste“ ausgewiesen.

Zu § 30 – Aufwendungen für Kapitalanlagen

Die Regelung präzisiert die unter diesem Posten auszuweisenden Aufwendungen. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 46 RechVersV; die dort in Absatz 1 erklärte entsprechende Anwendbarkeit von § 45 Abs. 1 RechVersV war nicht entsprechend zu übernehmen, da die Bestimmung des § 45 Abs. 1 RechVersV für Pensionsfonds ebenfalls nicht übernommen worden ist (vgl. § 29).

Zu § 31- Sonstige Erträge

Die Bestimmung gibt an, welche Erträge in diesem Posten auszuweisen sind. Die Regelung unterscheidet sich inhaltlich nicht von § 47 RechVersV.

Zu § 32 – Sonstige Aufwendungen

Die Bestimmung enthält eine Präzisierung der „Sonstigen Aufwendungen“. Es werden die Nummern 1 bis 4 der nach § 48 RechVersV für Lebensversicherungsunternehmen geltenden Regelungen übernommen. Nummer 5 von § 48 RechVersV betrifft inländische Niederlassungen von ausländischen Versicherungsunternehmen. Für Pensionsfonds gelten gemäß § 113 Abs. 3 VAG die §§ 105 bis 111g VAG über Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland nicht. Einer entsprechenden Bestimmung bedurfte es daher für Pensionsfonds nicht.

Zu § 33 – Sonstige Steuern

Die Bestimmung stellt klar, dass Steuern vom Einkommen und vom Ertrag einer gesonderten Ausweisung bedürfen.

Zu § 34 – Zusätzliche Erläuterungen

In Absatz 1 wird zusammengefasst, welche Vorschriften über die erforderlichen Anhangsangaben und Anhangserläuterungen von Pensionsfonds zu beachten sind. Aus § 341a Abs. 2 des Handelsgesetzbuches ergibt sich, welche der allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften über Anhangsangaben von Pensionsfonds nicht anzuwenden sind. Anzuwenden

sind demnach die §§ 284, 285 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7, und 9 bis 14 HGB. Pensionsfonds haben außerdem die in den § 34 Abs. 2 bis § 36 (Verweis auf §§ 54 bis 56 RechVersV) dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben zu machen. Weitere Pflichten zu Angaben im Anhang außerhalb des Abschnittes 5 dieser Verordnung ergeben sich aus § 5 (Verweis auf §§ 6, 12, 19 RechVersV), § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 15 Abs. 7, §§ 16, 17 Abs. 2, § 25 Abs. 5 und § 26 Abs. 3. Darüber hinaus können sich Angabepflichten aus § 341c HGB ergeben.

Mit Absatz 2 wird festgelegt, welches Formblatt nach § 341a Abs. 2 HGB die in § 268 Abs. 2 HGB vorgeschriebenen Angaben ersetzt. Die vorgeschriebenen Angaben nach Muster 1 unterscheiden sich nicht von den Angaben, die Versicherungsunternehmen nach Muster 1 zur RechVersV zu machen haben. Gegenüber Versicherungsunternehmen müssen Pensionsfonds zusätzlich nach Muster 2 Angaben über die Kapitalanlagen machen, welches sie für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern halten. Die getrennte Darstellung der Kapitalanlagenblöcke für eigene Rechnung und eigenes Risiko des Pensionsfonds und für fremde Rechnung und fremdes Risiko trägt der großen Bedeutung Rechnung, die bei Pensionsfonds dem zweiten Kapitalanlageblock auf Grund seines Umfangs zukommt.

Mit Absatz 3 wird bestimmt, was nach § 341a Abs. 2 HGB anstelle der im nicht anwendbaren § 268 Abs. 7 HGB vorgeschriebenen Angaben von Pensionsfonds anzugeben ist. Die geforderten Angaben entsprechen der Information, die Versicherungsunternehmen nach § 51 Abs. 3 RechVersV im Anhang zu geben haben.

Mit Absatz 4 werden die Angaben genannt, die anstelle des nach § 341a Abs. 2 HGB nicht anzuwendenden § 285 Nr. 4 HGB von Pensionsfonds anzugeben sind. Die Trennung in unterschiedliche Tätigkeitsbereiche erfolgt für Pensionsfonds anhand der Art von Pensionsplan – beitragsbezogen oder leistungsbezogen –, der verwendet wird. Es wird außerdem in Nummer 2 bestimmt, dass der Rückversicherungssaldo anzugeben ist. Nummer 2 zweiter Halbsatz definiert, was darunter zu verstehen ist.

Mit Absatz 5 wird zur Ergänzung der funktionsbereichsorientierten Aufwandsdarstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung bestimmt, welche Angaben anstelle des für Pensionsfonds nicht geltenden § 285 Nr. 8 Buchstabe b HGB, der Anhangangaben zum Personalaufwand vorschreibt, zu machen sind. Die Aufgliederung nach Muster 3 in die Aufwandsarten Provisionen der Vertreter, sonstige Bezüge der Vertreter, Löhne und Gehälter, soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung sowie Aufwendungen für die Altersversorgung entspricht inhaltlich der Aufgliederung, wie sie gemäß § 51 Abs. 5 RechVersV Versicherungsunternehmen zu beachten haben.

Die in Absatz 6 Nr. 1 vorgeschriebene Angabepflicht bezüglich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklagenanteil und Aufwendungen für Einstellungen in solche Sonderposten übernimmt die Regelung aus § 51 Abs. 6 RechVersV. Neu hingegen ist die in Nummer 2 aufgenommene Angabepflicht im Hinblick auf etwaige vom Pensionsfonds aufgewendete Beiträge an den Pensionssicherungsverein.

Zu § 35 – Zusätzliche Pflichtangaben

Um dem Bilanzleser wichtige Hinweise für die Beurteilung eines Pensionsfonds zu geben, verlangt die Bestimmung zwingend zusätzliche Angaben zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Die Vorschrift übernimmt in den Nummern 1 bis 5 die Regelungen aus § 52 RechVersV und ergänzt sie um weitere Angabepflichten.

In Nummer 1 wird den Pensionsfonds auferlegt, den Bilanzwert der im Rahmen ihrer Tätigkeit genutzten eigenen Grundstücke und Bauten anzugeben. Dadurch erhält der Bilanzleser einen Hinweis auf die Fungibilität der unter dem Bilanzposten „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken“ ausgewiesenen Vermögensgegenstände.

In Nummer 2 wird für Genussrechtskapital verlangt, die Höhe des Betrages anzugeben, für das der Fälligkeitszeitpunkt in weniger als zwei Jahren bevorsteht. Diese Angabe ist zur Beurteilung der Solvabilität erforderlich. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Pensionsfonds-Kapitalausstattungsverordnung darf Genussrechtskapital nur solange dem Eigenkapital zugechnet werden, als der Rückzahlungsanspruch nicht in weniger als zwei Jahren fällig wird oder auf Grund des Vertrages fällig werden kann.

In Ergänzung zu den allgemeinen handelsrechtlichen Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gemäß § 284 Abs. 2 Nr. 1 und 3 HGB müssen nach Nummer 3 die zur Ermittlung der pensionsfondstechnischen Rückstellungen verwendeten Methoden offengelegt werden. Sofern sie wesentlich sind, bedürfen Änderungen der Ermittlungsmethoden gegenüber dem vorausgegangenen Geschäftsjahr der Erläuterung. Eine besondere Verpflichtung über die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu berichten wurde in der Bestimmung nicht festgelegt; sie ergibt sich bereits aus § 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB.

Über die in Nummer 3 geforderten Angaben hinaus müssen gemäß Nummer 4 auch die versicherungsmathematischen Methoden und Berechnungsgrundlagen genannt werden, die zur Berechnung der pensionsfondstechnischen Rückstellung einschließlich der darin enthaltenen Überschussanteile verwendet worden sind. Dies gilt nicht in vollem Umfang für die Rückstellung für die Beitragsrückerstattung, für die in § 15 Abs. 7 Nr. 4 dieser Verordnung eine spezielle Regelung erfolgt ist.

Nach Nummer 5 ist im Anhang der Betrag der verzinslich angesammelten Überschussanteile anzugeben, der im Unterposten „Verbindlichkeiten aus dem Pensionsfondsgeschäft gegenüber Versorgungsberechtigten“ der Bilanz enthalten ist.

Die Nummern 6 und 7 verlangen in den Unterposten der Posten „Erträge aus Kapitalanlagen“ bzw. „Aufwendungen für Kapitalanlagen“ jeweils eine Untergliederung in drei Gruppen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Pensionsfonds Erträge und Aufwendungen für zwei verschiedene Kategorien von Kapitalanlagen haben können. Sie verfügen zum

einen über Kapitalanlagen, die für eigene Rechnung und für eigenes Risiko gehalten werden, zum anderen halten sie in erheblichem Umfang Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Erträge und Aufwendungen der beiden Kapitalanlagekategorien werden in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht gesondert erfasst, sondern in Gänze in den Posten „Erträge aus Kapitalanlagen“ und „Aufwendungen für Kapitalanlagen“ ausgewiesen. Eine Ausnahme stellen lediglich die nicht reaktivierten Gewinne und Verluste aus Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern dar, für die gesonderte Posten existieren. Erst die getrennte Angabe der Erträge und Aufwendungen ermöglicht dem Jahresabschlussleser, eine Verzinsung der Kapitalanlagekategorien zu ermitteln.

Diese Verzinsungen dürften jedoch je nach Höhe der Anteile an Rückdeckungsversicherungen verzerrt sein, da Rückdeckungsversicherungen in der Regel auch zur Abdeckung biometrischer Risiken dienen. Um die Verzinsung der Kapitalanlagen zu ermitteln, die ausschließlich den Charakter einer Kapitalanlage als verzinsliches Aktivum besitzen, ist die Höhe der auf Rückdeckungsversicherungen entfallenden Erträge und Aufwendungen notwendig. Dabei ist wiederum zwischen Rückdeckungsversicherungen für Rechnung und Risiko des Pensionsfonds und solchen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu unterscheiden (Buchstaben c und d der Nummern 6 und 7).

§ 36 – Anwendung von Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen zum Zeitwert

Die Bestimmung ordnet – wie in ähnlicher Weise § 5 – die entsprechende Anwendung von drei Bestimmungen der RechVersV an. Damit wird vermieden, wortwörtlich übereinstimmende Regelungen der RechVersV in die RechPensV zu übernehmen. Im einzelnen betrifft dies die §§ 54 bis 56 RechVersV.

Zeitwert der Kapitalanlagen

§ 36 bestimmt die entsprechende Anwendung des § 54 RechVersV – Zeitwert der Kapitalanlagen. Diese Bestimmung begründet für Kapitalanlagen, die zum Anschaffungswert ausgewiesen werden, eine Verpflichtung den Zeitwert anzugeben und verweist auf die beiden nachfolgenden Bestimmungen, in denen für bestimmte Kapitalanlagen geregelt ist, wie der Zeitwert zu ermitteln ist. Die Offenlegung der stillen Reserven im Kapitalanlagebereich entspricht der Regelung für Versicherungsunternehmen in § 54 RechVersV. Dies ist gerechtfertigt um die Vergleichbarkeit der Bilanzen von Pensionsfonds mit denen von Lebensversicherungsunternehmen zu fördern und weil den stillen Reserven bei Pensionsfonds, wie bei Versicherungsunternehmen, eine Garantiefunktion zukommt.

Soweit von dem Wahlrecht des § 341c HGB Gebrauch gemacht wird, die dort genannten Kapitalanlagen zum Nennwert zu bilanzieren, sind diese Kapitalanlagen nicht in die Zeitwertangabe einzubeziehen.

Zeitwert der Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

§ 36 bestimmt die entsprechende Anwendung des § 55 RechVersV – Zeitwert der Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken. Die Bestimmung regelt, wie der Zeitwert von Grundstücken und Bauten zu ermitteln ist. Der Zeitwert von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken ist grundsätzlich der zum Zeitpunkt der Bewertung geltende Marktwert, welcher durch Schätzung festgestellt wird. Unter den in den Absätzen vier und fünf beschriebenen Voraussetzungen ist dieser Wert zu vermindern.

In Absatz 2 wird definiert, was unter Marktwert zu verstehen ist. Es wird auf einen Handel auf einem freien Markt abgestellt, bei dem objektive Maßstäbe preisbestimmend sind und beide Vertragsparteien frei von Zwängen agieren.

In Absatz 3 wird die Schätzung als Verfahren zur Ermittlung des Marktwertes festgelegt und ein Turnus bestimmt, der mindestens alle fünf Jahre eine erneute Schätzung verlangt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Abnutzungen (vgl. Absatz 4) oder Werterhöhungen berücksichtigt werden. Die Schätzung muss nicht nach einer bestimmten Methode erfolgen, zulässig ist aber nur die Verwendung einer allgemein anerkannten Methode.

Anstelle von planmäßigen Abschreibungen nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB, die nicht berücksichtigt werden dürfen, wird in Absatz 4 festgelegt, dass Abnutzungen durch Wertberichtigungen Rechnung zu tragen ist, die bis zur nächsten Marktwertfeststellung beizubehalten sind. Keine Berücksichtigung finden dagegen seit der letzten Schätzung eingetretene Erhöhungen der Marktwertes.

In Absatz 5 wird bestimmt, dass der Marktwert um die geschätzten oder angefallenen Kosten, die durch einen Veräußerungsvorgang verursacht werden, zu mindern ist, wenn zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung eine Veräußerung erfolgt oder für die nächste Zeit beabsichtigt ist.

Wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen für die Bestimmung des Marktwertes nicht vorliegen oder aus sonstigen Gründen eine Bestimmung des Marktwertes von Grundstücken oder Bauten nicht möglich ist, muss der Zeitwert auf andere Weise festgestellt werden. Nach Absatz 6 sind in diesen Fällen hilfsweise die Anschaffungs- und Herstellungskosten heranzuziehen.

Als zusätzliche Angaben zum Betrag des Zeitwertes, der gemäß § 54 RechVersV anzugeben ist, bestimmt Absatz 7 die Bewertungsmethode zu benennen und die Zuordnung der Grundstücke und Bauten nach dem Jahr, in dem ihre Bewertung erfolgt, anzugeben. Dabei reicht es aus, den Bestand prozentual nach den Bewertungsjahren aufzugliedern. Die prozentuale Gliederung soll auf der Grundlage des Zeitwertes vorgenommen werden.

Zeitwert der übrigen Kapitalanlagen

§ 36 bestimmt die entsprechende Anwendung des § 56 RechVersV – Zeitwert der übrigen Kapitalanlagen. Für die Ermittlung des Zeitwertes der übrigen Kapitalanlagen, für die § 54

Nr. 2 RechVersV auf § 56 RechVersV verweist, ist gemäß Absatz 1 der Freiverkehrwert maßgebend, wobei die in Absatz 5 festgelegte Wertobergrenze des voraussichtlich realisierbaren Wertes unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsicht zu beachten ist.

In Absatz 2 und 3 wird geregelt wie der Freiverkehrswert bei Kapitalanlagen, die an einer zugelassenen Börse notiert werden ermittelt wird, beziehungsweise was bei Kapitalanlagen, die nicht börsennotiert sind und für die ein Markt vorhanden ist, als Freiverkehrswert gilt.

Entsprechend § 55 Abs. 4 RechVersV ist nach Absatz 5 der Freiverkehrswert der unter die Vorschrift fallenden Kapitalanlagen um die durch einen Veräußerungsvorgang verursachten angefallenen oder geschätzten Aufwendungen zu vermindern, sofern sie zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung veräußert worden sind oder beabsichtigt ist, eine Veräußerung in nächster Zeit vorzunehmen.

Als zusätzliche Angaben sind gemäß Absatz 6 die jeweils angewandte Bewertungsmethode und der Grund für ihre Anwendung zu benennen.

Zu § 37 – Lagebericht

Die Vorschrift bestimmt, dass zusätzlich zu den in § 289 HGB geforderten Angaben weitere pensionsfondsspezifische Informationen zu geben sind. Diese sind erforderlich, um wie in § 289 Abs. 1 HGB vorgesehen im Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu vermitteln.

Nach Absatz 1 Nr. 1 ist anzugeben, ob der Pensionsfonds beitragsbezogene oder leistungsbezogene Pensionspläne verwendet. Nummer 2 sieht vor, über den Geschäftsverlauf von beitrags- und leistungsbezogenen Pensionsplänen getrennt zu berichten. Wird nur eine Art von Pensionsplänen verwendet sind insoweit zusätzliche Angaben nicht erforderlich.

Absatz 2 bestimmt, dass Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit, wenn sie einen Nachschuss erhoben haben, anzugeben haben, wie dieser von ihnen ermittelt wurde. Dies ist eine zusätzliche Angabe, die auch Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gemäß § 57 Abs. 3 RechVersV auferlegt ist.

Absatz 3 verlangt von Pensionsfonds eine Aufgliederung des Bestandes, die nach § 57 Abs. 4 RechVersV auch für Lebensversicherungsunternehmen und Pensions- und Sterbekassen vorgesehen ist. Die Angaben geben eine Vorstellung von den langfristigen Verpflichtungen, die das Unternehmen gegenüber Versorgungsberechtigten begründet hat. Der Aufbau des Musters 4 entspricht dem des Musters 4 für Pensionskassen in der RechVersV.

Zu § 38 – Konzernbilanz- und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Absatz 1 enthält entsprechend § 58 Abs. 1 RechVersV die notwendigen Anpassungsvorschriften für die Aufstellung der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung. Bei abweichenden Geschäftszweignkombinationen sind die notwendigen Anpassungen

nach § 265 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 341a, 341j HGB vorzunehmen.

Absatz 2 enthält entsprechend § 58 Abs. 4 RechVersV eine Bestimmung, nach der, sofern keine konzernspezifischen besonderen Regelungen erforderlich sind, die allgemeinen Regelungen für den Jahresabschluss anzuwenden sind. Dies entspricht sowohl dem gemäß Artikel 66 der Versicherungsbilanzrichtlinie anwendbaren Artikel 17 der Konzernbilanzrichtlinie 83/349/EWG als auch dem § 298 Abs. 1 HGB.

Zu § 39 – Konzernanhang

§ 39 schreibt die entsprechende Anwendung des § 59 RechVersV vor. Durch die entsprechende Anwendung des Absatzes 3 wird für den aus heutiger Sicht eher selten auftretenden Fall Vorsorge getroffen, dass in den Konzernabschluss Lebens-, Kranken-, Schaden- oder Unfallversicherungsunternehmen einbezogen werden.

Zu § 40 – Ordnungswidrigkeiten

Mit dieser Bestimmung wird die Blankettnorm des § 341n Abs. 1 Nr. 6 HGB ausgefüllt. Jeder Verstoß gegen zwingende Vorschriften dieser Verordnung stellt ein ordnungswidriges Verhalten dar. Der Täterkreis ist mit dem Täterkreis des § 341n Abs. 1 bis 5 HGB identisch; Pensionsfonds können nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft und des Pensionsfondsvereins auf Gegenseitigkeit, und nicht wie Versicherungsunternehmen als Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, betrieben werden, deshalb ist das vertretungsberechtigte Organ immer der Vorstand.

Zu § 41 – Inkrafttreten, erstmalige Anwendung

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung. Der Betrieb von Pensionsfonds ist mit entsprechender Geschäftsbetriebserlaubnis erstmals ab 1.1.2002 möglich. Die Unternehmen sollen von Anfang an abweichend von den allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften nach den speziellen Vorschriften für Pensionsfonds Rechnung legen. Die Vorschriften dieser Verordnung finden daher erstmals – wie in Absatz 2 ausdrücklich klargestellt – für das nach dem 31.12.2001 beginnende Geschäftsjahr Anwendung.

Synopse

§§ der RechVersV	§§ der RechPensV	§§ der RechVersV	§§ der RechPensV
1	1	33	18
2	2	34	19
3	/	35	/
4	3	35	20
5	4	36	21
6	5 (Verweisung)	37	22
7	5 (Verweisung)	38	/
8	5 (Verweisung)	39	23
9 Satz 1	5 (Verweisung)	40	24
9 Satz 2	/	41	25
/	6	42	26
10	7	43	27
11	5 (Verweisung)	44	28
12	5 (Verweisung)	45	29
13	/	46	30
14	8	47	31
15	/	48	32
16	9	49	33
/	10	50	/
17	11	51	34
18	5 (Verweisung)	52	35
19	5 (Verweisung)	53	/
20	5 (Verweisung)	54	36 (Verweisung)
21	/	55	36 (Verweisung)
22	5 (Verweisung)	56	36 (Verweisung)
23	5 (Verweisung)	57	37
24	5 (Verweisung)	58	38
25	13	59	39
26	14	60	/
27	/	61	/
28	15	62	/
29	/	63	40
30	/	64	/
31	16	65	41
32	17		

§§ der RechPensV	§§ der RechVersV	§§ der RechPensV	§§ der RechVersV
1	1	15	28
2	2	16	31
3	4	17	32
4	5	18	33
5 (Verweisung)	6,7,8,9 Satz 1,§§ 11,12,18,19,20,22,23,24	19	34
6	/	20	/
7	10	21	36
8	14	22	37
9	16	23	38
10	/	24	40
11	17	25	41
12	/	26	42
13	25	27	43
14	26	28	44

§§ der RechPensV	§§ der RechVersV	§§ der RechPensV	§§ der RechVersV
29	45	36 (Verweisung)	54, 55, 56
30	46	37	57
31	47	38	58
32	48	39	59
33	49	40	63
34	50	41	65
35	52		